

AMTSBLATT

Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland

Körperschaft des öffentlichen Rechts

48. Jahrgang

31. Dezember 2015

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
Kirchenvorstand		Finanzielle Angelegenheiten	
Personalien	175	Dienstbezüge und Ruhegehalt	187
Verfassung, Lehre u. Ordnung	175		
		Arbeitsrecht	
Zentralkonferenz		ARRO	188
Zentralkonferenz-Tagung 2017	177	Schlichtungsordnung	192
Bischofswahl 2017	177	Satzungsänderung EZVK	197
		Zuordnung von diakonischen	
Jährliche Konferenzen		Einrichtungen nach VLO	197
Dienstzuweisungen NJK	177	Regelung, Betriebsrenten	198
Dienstzuweisungen OJK	179	Körperschaftsangelegenheiten	
Dienstzuweisungen SJK	181		
		Kirchliche Stiftungsaufsicht	
Personalnachrichten		Jahresabschlüsse	198
NJK	185		
OJK	185	Rechtsrat	
SJK	186	Entscheidung Nr. 8 (Wählbarkeit von Laien-	
		mitgliedern)	198

Kirchenvorstand

Der Kirchenvorstand fasst in seinen Sitzungen am 20./21. März 2015 und am 13./14. November 2015 folgende Beschlüsse:

Personalien

Evangelisches Missionswerk – Vorstand

Der KV erklärt sein Einvernehmen mit der Wahl von Herrn Peter Weigand zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands des EMW bis zur Neukonstituierung am 24.9.2015.

Der KV erklärt sein Einvernehmen mit der Wahl von Bischof Jan Janssen (Evang.-Lutherische Kirche in Oldenburg) zum Vorsitzenden des Vorstands des Evangelischen Missionswerkes in Deutschland sowie Frau Barbara Deml (Berliner Missionswerk) als 1. stellvertretende Vorsitzende und Herrn Wolfgang Bay D.Min. (Evangelisch-methodistische Kirche) als 2. stellvertretenden Vorsitzenden für die nächste Amtsperiode bei dessen konstituierender Sitzung am 24.9.2015.

European Methodist Council

Der Kirchenvorstand beruft Zippora Klaiber (SJK) als Mitglied der Delegation der ZK Deutschland im European Methodist Council.

Evangelisch-methodistisches Diakoniewerk Bethanien e.V.: Benennung eines Mitglieds für den Verwaltungsrat

Der Kirchenvorstand benennt Superintendent Christian Voller-Morgenstern als Vertretung im Verwaltungsrat des Evangelisch-methodistischen Diakoniewerks Bethanien e.V.

Vertretungen des KV in der ZK-Kommission für Evangelisation

Der KV entsendet Superintendent Markus Jung (SJK) als Vertreter in die Kommission für Evangelisation.

Leitung der Kirchenkanzlei

Der Kirchenvorstand wählt Pastor Ruthardt Prager für weitere vier Jahre zum Leiter der Kirchenkanzlei.

Fachgruppe für Öffentlichkeitsarbeit

Als fachkundige Person Internet wird Ralf Würtz vom Kirchenvorstand in die FGÖ berufen.

Vorsitz im Kirchenvorstand und personelle Veränderungen im Konsultativausschuss des Kirchenvorstands

Der KV wählt Christine Flick (Konferenzlaienführerin SJK) als stellvertretende Vorsitzende.

Konsultativausschuss

Der KV beruft den Konsultativausschuss wie folgt:

NJK:

Dr. Rainer Bath

Stellvertretung: Irene Kraft; Gabriel Straka, Matthias Wichers

Stellvertretung: Ulrike Wenneborg, Heinz-Jürgen Sanio

OJK:

Stephan Ringeis

Stellvertretung: Birgit Klement, Jörg Herrmann, Joachim Blechschmidt

Stellvertretung: Günter Posdich, Reinhard Blechschmidt

SJK:

Siegfried Reissing

Stellvertretung: Johannes Knöller, Carl Hecker

Christine Flick

Stellvertretung: Gillian Horton-Krüger, Michael Vitzthum

Agende

kein Vorgang

Ökumene

kein Vorgang

Verfassung, Lehre und Ordnung (VLO)

VIII.171 Schutzauftrag in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen: Sexueller Missbrauch

Ordnung für die Umsetzung des Bundeskinder-schutzgesetzes (BKiSchG) nach § 72a SGB VIII innerhalb der Zentralkonferenz Deutschland

1. Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 2 BZRG

Ehrenamtlich Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen legen alle 5 Jahre dem zuständigen Pastor bzw. der zuständigen Pastorin ein erweitertes Führungszeugnis vor, sofern sie - ihre ehrenamtliche Tätigkeit wiederholt und regelmäßig ausüben oder

- Kinder und Jugendliche – auch in Gruppen – allein betreuen oder
- mit Gruppen von Kindern und Jugendlichen übernachten.

2. Fristen und Beginn der Vorlagepflicht

Das Führungszeugnis gilt maximal 5 Jahre. Zum Zeitpunkt der Vorlage darf es nicht älter als drei Monate sein. Die Vorlagepflicht beginnt für Ehrenamtliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben¹.

3. Verzicht auf Vorlage

Auf die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses durch Ehrenamtliche kann verzichtet werden, wenn Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen den Missbrauch von Macht, von Vertrauen und der Abhängigkeit Minderjähriger unwahrscheinlich machen. Kriterien, die in ihrer Gesamtheit in die Bewertung einbezogen werden müssen, sind:

- geringe Wahrscheinlichkeit eines nicht kontrollierten Kontakts zu Kindern oder Jugendlichen (Abgrenzungsaspekt: Tätigkeit kollegial kontrolliert oder allein)
- geringe Möglichkeit nicht einsehbarer Nähe bei einem Kontakt zu Minderjährigen (Abgrenzungsaspekt: öffentliches Umfeld/Gruppe oder „geschlossener“ Raum/Einzelfallarbeit)
- seltene und sich selten wiederholende Tätigkeit im Kontakt mit Kindern bzw. Jugendlichen (Abgrenzungsaspekt: einmalig oder häufig wiederkehrend)
- geringe zeitliche Ausdehnung des Kontakts (Abgrenzungsaspekt: kurzzeitig oder über Tag und Nacht)
- geringer Altersabstand zwischen dem/der Ehrenamtlichen und den betreuten Kindern bzw. Jugendlichen (nicht mehr als zwei Jahre)
- kurzfristige Tätigkeit (z.B. als Vertretung)

Ein Verzicht ist sorgfältig abzuwägen. Die Pflicht zur Kenntnisnahme und Unterzeichnung des Verhaltenskodexes der EmK bleibt von diesen Ausnahmen unbenommen.

4. Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses

Der zuständige Pastor bzw. die zuständige Pastorin des Bezirks, in dessen Auftrag das erweiterte Führungszeugnis beantragt wird, bescheinigt mit Ausstellung der Aufforderung zur Einholung die

¹ Ein Führungszeugnis kann ab 14 Jahren ausgestellt werden. Eintragungen sind wegen der Strafmündigkeit bis zu diesem Alter aber nicht zu erwarten. Ab 16 Jahren besitzt das Führungszeugnis eine gewisse Aussagekraft, wenn man die Länge der Strafverfahren berücksichtigt.

ehrenamtliche Tätigkeit. Mit der Aufforderung des Bezirks können die ehrenamtlich Mitarbeitenden das erweiterte Führungszeugnis beim Einwohnermeldeamt ihres Wohnorts kostenfrei beantragen. Das Formular zur Aufforderung hält der Dienstgeber vor.

5. Eigentum des erweiterten Führungszeugnisses

Das erweiterte Führungszeugnis wird der antragstellenden Person zugeschickt. Diese Person legt das erweiterte Führungszeugnis zur Einsichtnahme vor.

Aus Gründen des Datenschutzes darf keine Kopie angefertigt werden. Das Zeugnis verbleibt beim Ehrenamtlichen und kann somit auch zur Vorlage bei anderen kirchlichen Stellen oder Vereinen genutzt werden.

6. Dokumentation der Einsichtnahme

Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses wird vom zuständigen Pastor bzw. der zuständigen Pastorin dokumentiert: Name, Vorname, Ausstellungsdatum, Vorlagedatum, Führungszeugnis eingesehen von [Name]. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.

Im Falle eines vorhandenen Eintrags der in §72 a SGB VIII genannten Straftaten ist die betreffende Person von der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auszuschließen.

In allen Fällen sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Im Einzelfall kann der Rat einer insoweit erfahrenen Fachkraft eingeholt werden.

7. Werke, Freizeiten und Projekte mit Kindern und Jugendlichen

Innerhalb von Werken, in der Freizeitarbeit und bei überregionalen Projekten sind die jeweiligen Leiter und Leiterinnen des Arbeitsbereichs für die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse verantwortlich. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten zwischen unterschiedlichen Ebenen der Arbeit innerhalb der Evangelisch-methodistischen Kirche wird von der Datenschutzordnung nicht ausgeschlossen.

8. Vereinbarungen mit Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter)

Durch Regelungen auf Ebene der Kommunen oder Bundesländer kann es möglich sein, dass Vereinbarungen bzgl. des Schutzes von Kindern und Jugendlichen mit Trägern der öffentlichen Jugendhilfe getroffen werden müssen. Bei abweichenden Regelungen gilt jeweils der höhere Standard. Vereinbarungen werden mit dem jeweils zuständigen Superintendenten abgesprochen. Die Kinder- und

Jugendwerke stehen für Beratungen zur Verfügung.

**VLO VI.282 Versorgungsordnung, Ergänzung:
Anpassung wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person**

(1) Ist die ausgleichsberechtigte Person gestorben, so wird ein Anrecht der ausgleichspflichtigen Person auf Antrag der Anspruchsberechtigten nach dieser Ordnung (hier: ausgleichspflichtige Person nach dem Versorgungsausgleichsgesetz) nicht länger auf Grund des Versorgungsausgleichs gekürzt. Beiträge, die zur Abwendung der Kürzung oder zur Begründung von Anrechten zugunsten der ausgleichsberechtigten Person gezahlt wurden, sind unter Anrechnung der gewährten Leistungen an die ausgleichspflichtige Person zurückzuzahlen.

(2) Die Anpassung nach Satz 1 findet nur statt, wenn die ausgleichsberechtigte Person die Versorgung aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrechte nicht länger als 36 Monate bezogen hat.

(3) Hat die ausgleichspflichtige Person im Versorgungsausgleich Anrechte im Sinne des § 32 Versorgungsausgleichsgesetz von der verstorbenen ausgleichsberechtigten Person erworben, so erlöschen diese, sobald die Anpassung wirksam wird. Dabei sind § 34, Abs. 3 und 4 Versorgungsausgleichsgesetz zu beachten.

(4) Die ausgleichspflichtige Person hat die anderen Versorgungsträger, bei denen sie Anrechte der ausgleichsberechtigten Person auf Grund des Versorgungsausgleichs erworben hat, unverzüglich über die Antragstellung zu unterrichten. Der zuständige Versorgungsträger unterrichtet die anderen Versorgungsträger über den Eingang des Antrags und seine Entscheidung.

DHB-ZK VIII.301 Das Laienmitglied in der Jährlichen Konferenz und auf dem Bezirk

Das Laienmitglied der Jährlichen Konferenz wird nach Artikel 32 Verfassung gewählt. Für die Wahl des Bezirks gilt weiter Art. 251 VLO, für die Zuwahl der Jährlichen Konferenz DHB-ZK. Für die Wahl des Laienmitglieds kommen nur Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in Betracht, die an der Konferenztagung teilnehmen können. ~~Sie sollen bei ihrer Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.~~

Zentralkonferenz

Verhältniszahl für die Zahl der Delegierten der Jährlichen Konferenzen zur Zentralkonferenz 2017

Der KV legt die Verhältniszahl für die Wahl der Delegierten der Jährlichen Konferenz zur Zentralkonferenz 2017 auf 9:1 fest.

Basiszahl ist die von den Jährlichen Konferenzen zur Festlegung der Parität verwendete Zahl.

Bischofswahl 2017

Ruhestandsgesuch der Bischöfin

Bischöfin Rosemarie Wenner möchte von der Möglichkeit eines vorzeitigen Eintritts in den Ruhestand Gebrauch machen, die in Art. 409.2 der VLO beschrieben ist. Sie stellt den Antrag, im Sommer 2017 in den Ruhestand zu gehen. Der KV erklärt sich nach Art. 409.2 der VLO für zuständig und nimmt das Ruhestandsgesuch der Bischöfin an.

Wahl des Bischofs/der Bischöfin

Der KV bestätigt das von der KBA vorgeschlagene Verfahren. Der Beschluss wird an die jeweiligen Konferenzverwaltungsräte zusammen mit dem von der KBA entwickelten Formular weitergegeben.

Schriftführung ZK-Tagung 2017

Der KV nominiert Pastor Jürgen Stolze (NJK) als Schriftführer der Zentralkonferenz-Tagung 2017 in Hamburg.

Jährliche Konferenzen

Dienstzuweisungen 2015

Norddeutsche Jährliche Konferenz

Distrikt Berlin

Superintendent: Gabriel Straka (1)

Berlin-Charlottenburg: Carolyn Kappauf (10)

Berlin-Friedenau/Schöneberg: Holger Sieweck (9)

Berlin-Friedrichshain: Holger Sieweck (1)

Berlin-Ghanaische Gemeinde: Joachim Georg (1)

Berlin-Lankwitz: Andreas Kraft (4), Lokalpastor;

Frank Drutkowski (13), Lokalpastor

Berlin-Neukölln/Eichwalde: Thomas Steinbacher

(1) (ab 01.03.2016); Sven Tiesler (1)

Berlin-Oberschöneweide: Joachim Georg (8)

Berlin-Spandau: Matthias Zehrer (8)

Berlin-Stadt: Thomas Steinbacher (10) Christian

Voller-Morgenstern (1) Joachim Georg (1)

Berlin-Tegel: Matthias Zehrer (8)
Berlin-Wittenau: Andreas Fahnert (8)
Cottbus: Sven Tiesler (9) unter Mitarbeit von Matt Barlow (2), Mitarbeiter im Gemeindedienst (internationale Gemeinde)
Eberswalde: Anne Detjen (6); Matt Barlow (2), Mitarbeiter im Gemeindedienst
Genthin: Burkhardt Hübner (1)
Magdeburg: Burkhardt Hübner (1)
Neubrandenburg: Rainer Prüßmann (1)
Neuruppin: Andreas Kraft (2)
Potsdam: Christian Voller-Morgenstern (1)
Rostock: Dirk Reschke-Wittko (12)
Vorpommern: Rainer Prüßmann (1); Dirk Reschke-Wittko (3)

Distrikt Essen

Superintendent: Dr. Rainer Bath (8)
Bebra/Eisenach: Rainer Leo (2); Jürgen Stolze (2)
Bergisches Land: Rainer Mittwollen (3); Bodo Laux (2); zu besetzen, Aufsicht: Dr. Rainer Bath (Gemeinde Velbert)
Bielefeld: Cornelis Appelo (4)
Braunfels: Steffen Klug (4)
Detmold: zu besetzen; Aufsicht: Günter Loos
Duisburg: Frank Hermann (2); Regine Stoltze (13)
Essen: Sven Kockrick (2)
Ghanaische Gemeinden Rhein/Ruhr: Jane Ellen Odoom (9)
Großalmerode: Michael Putzke (11); Katharina Lange (10)
Herges-Hallenberg: Uwe Hanis (1)
Kassel: Katharina Lange (12); Michael Putzke (10)
Lage: Nicole Bernardy (15)
Mülheim an der Ruhr: Dr. Daniele Baglio (5)
Rheinland: Van Jollie (10); Ruthild Steinert (5)
Ruhrgebiet Ost: Frank Hermann (3); Sebastian Begaße (7); Sven Kockrick (2); Romesh Modayil (3), Lokalpastor
Thüringer Wald: Uwe Hanis (1); Jürgen Stolze (2)
Wuppertal-Barmen: Marco Alferink (4)

Distrikt Hamburg

Superintendentin: Irene Kraft (1)
Bookholzberg: Maren Herrendörfer (4)
Braunschweig/Clausthal: Stephan von Twardowski (6); Dirk Liebern (1), Lokalpastor
Bremen: Susanne Nießner-Brose (8)
Bremen-Nord: Friederike Meinhold (4)
Bremerhaven: Christhard Elle (6)
Delmenhorst: Rudi Grützke (9)
Edeweicht: Gunter Blaschke (5)
Ellerbek: Christine Guse (4)
Flensburg: Regina Waack (2)

Ghanaischer Bezirk Hamburg: Aaron Gaisie-Amoah (3)
Hamburg International UMC: Nicole Sims (4)
Hamburg-Eimsbüttel: zu besetzen; Aufsicht: Hans-Albert Steeger
Hamburg-Hamm: Edgar Lüken (1)
Hamburg-Harburg: Stefan Kraft (4)
Hamburg-Nord: Uwe Onnen (1); William Barnard-Jones (4), Lokalpastor
Hamburg-Wilhelmsburg: Karsten W. Mohr (3)
Hannover: zu besetzen; Aufsicht: Benno Bertram und Reinhard Theysohn
Kiel: zu besetzen; Aufsicht: Reiner Stahl
Leer: Siegfried Stoltze (5)
Lübeck: Thomas Leßmann D.Min. (14)
Minden: Hartmut Kraft (13)
Neuschoo/Aurich: Sebastian D. Lübben (2)
Oldenburg: Klaus Abraham (10)
Osnabrück: Olaf Wischhöfer (3)
Westerstede/Wiesmoor: Bärbel Krohn-Blaschke (2)
Wilhelmshaven: Bärbel Krohn-Blaschke (6)
Wolfsburg: Dietmar Wagner (6)

In besonderen Diensten

Im Bereich der Jährlichen Konferenz, Zentralkonferenz und deren Einrichtungen
Kinder- und Jugendwerk
Leiter: Lars Weinknecht (6)
Referent für die Arbeit mit Jugendlichen: Stephan von Twardowski (3)
Referent für die Arbeit mit Kindern: Günter Loos (11)

Kirchenkanzlei

Leiter: Ruthardt Prager (9),
BK Frankfurt-Innenstadt (SJK)

Kommission für Evangelisation

Sekretärin für missionarischen Gemeindeaufbau:
Anne-Marie Detjen (2), BK Eberswalde

Diakonie

Agaplesion Bethesda Krankenhaus und Seniorenzentrum Wuppertal: Pastor Jürgen Woithe (3), BK Bergisches Land
Bethanien-Höfe Eppendorf: Pastor Uwe Onnen (1), BK Hamburg-Nord
Agaplesion Bethanien Havelgarten Berlin: Pastorin Birgit Fahnert (8), BK Berlin-Wittenau
Agaplesion Bethanien-Verbund Berlin: zu besetzen

Sozialdiakonische Einrichtungen

Leiter Haus Höhenblick, Braunfels: Pastor Hans-Hermann Schole (6), BK Braunfels

Beurlaubungen (in der gesetzlichen Elternzeit)
Tanja Lübben, BK Neuschoo

Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand
Dr. Daniele Baglio, BK Mülheim an der Ruhr
Siegfried Barth, BK Zwickau-Planitz (OJK)
Dieter Begaße, BK Neuruppin
Walter Berchter, BK Detmold
Benno Bertram, BK Hannover
Kurt Böttcher, BK Duisburg
Werner Braun, BK Lübeck
Volker Bruckart, BK Detmold
Gerold Brunßen, BK Wolfsburg
Edit Czimer, BK Berlin-Stadt
Elke Dinkela, BK Oldenburg
Daniel Dittert, BK Detmold
Siegfried Elke, BK Schwabach-Weißenburg (SJK)
Reinhold Elle, BK Bremerhaven
Siegfried Ermlich, BK Ruhrgebiet Ost
Andreas Fellenberg, BK Leer
Andreas Fischer, BK Berlin-Stadt
Matthias Götz, BK Leipzig-Kreuzkirche
Christel Grüneke, BK Lage
Hartmut Handt, BK Rheinland
Armin Hanf, BK Kassel
Hans-Wilhelm Herrmann, BK Konstanz (SJK)
Willi Holland, BK Ellerbek
Carolyn Kappauf, BK Berlin-Charlottenburg
Johannes Kapries, BK Genthin
Martin Lange, BK Berlin-Oberschöneweide
Peter Leimcke, BK Leer
Dr. Manfred Marquardt, BK Reutlingen-
Erlöserkirche (SJK)
Hans Michalski, BK Berlin-Wittenau
Dr. Ute Minor, BK Berlin-Stadt
Karsten W. Mohr, BK Hamburg-Wilhelmsburg
Werner Mohrmann, BK Bergisches Land
Helmut Robbe, BK Oldenburg
Esther Roch, BK Thüringer Wald
Joachim Rohrlack, BK Braunschweig/Clausthal
Dieter Rutkowski, BK Bremerhaven
Manfred Sanden, BK Reutlingen-Erlöserkirche
(SJK)
Manfred Selle, BK Oldenburg
Helmuth Seifert, BK Berlin-Stadt
Walter A. Siering, BK Bremen
Dietmar Sieweck, BK Berlin-
Friedenau/Schöneberg
Siegfried Soberger, BK Detmold
Hans-Albert Steeger, BK Hamburg-Nord
Hans-Ulrich Stein, BK Detmold
Harald Stein, BK Hamburg-Wilhelmsburg
Herbert Stephan, BK Bergisches Land
Reinhard Theysohn, BK Hannover
Martin Tschuschke, BK Reutlingen-Erlöserkirche
(SJK)

Karl Heinz Voigt, BK Bremen
Dieter Weigel, BK Thüringer Wald
Friede-Renate Weigel, BK Thüringer Wald
Joachim Weisheit, BK Bremen-Nord
Klaus Wichers, BK Hamburg-Hamm
Kurt Wilhelm, BK Eberswalde
Fritz Wittko, BK Berlin-Stadt

Lokalisierte Pastoren/Pastorinnen und Lokalpastoren/Lokalpastorinnen ohne Dienstzuweisung

Ehrenhaft lokalisierte Pastoren/Pastorinnen
Jürgen Anker (i.R.), BK Braunschweig/Clausthal
Manfred Müller, BK Braunfels
Andreas Schäfer, BK Hamburg-Harburg

Ostdeutsche Jährliche Konferenz

Distrikt Dresden

Superintendent: Christhard Rüdiger (3)
Annaberg-Buchholz: Diethelm Schimpf (5)
Aue: Andreas Hertig (9); Heidrun Hertig (9)
Bockau/Albernau: Katrin Schneidenbach (1); Stephanie Frank (1), Pastorin auf Probe
Chemnitz Friedenskirche: Thomas Günther (2);
Petra Iffland (18), Gemeindereferentin
Crottendorf: zu besetzen; Ute Möller (4), Lokal-
pastorin; Aufsicht: Gerhard Förster
Dittersdorf: Jörg Recknagel (9)
Dresden Emmauskirche: Werner Philipp D.Min.
(10)
Dresden Friedenskirche: Andrea Solbrig (5); Kate
Harris, Mitarbeiterin im Gemeindedienst
Dresden Immanuelkirche: Philipp Weismann (3),
Lokalpastor; Aufsicht: Werner Philipp D.Min.
Dresden Zionskirche: Andrea Solbrig (5); Kate
Harris, Mitarbeiterin im Gemeindedienst
Ehrenfriedersdorf: Olf Tunger (5)
Eibenstock: Klaus Leibe (7)
Görlitz** : Matthias Zieboll (4)
Grünhain: Sebastian Mann (6)
Königswalde: zu besetzen; Mitarbeit von Maria
Lein, Lokalpastorin; Aufsicht: Thomas Röder
Lauter: Katrin Schneidenbach (6); Stephanie
Frank (1), Pastorin auf Probe
Löbnitz: Dr. Michael Wetzel (4), Laienprediger mit
Dienstzuweisung; Petra Iffland (18), Gemein-
dereferentin; Katrin Bonitz (1), Lokalpastorin;
Aufsicht: Reinhold Mann
Marienberg/Olbernhau: Christoph Martin (4)
Mittelsachsen* : Albrecht Weißbach (3); Marcel
Tappert (4), Lokalpastor
Neudorf: Bernt Förster (6); Claudia Kückler (19),
Gemeindereferentin

Raschau: Birgit Klement (6)
Schneeberg: Andreas Günther (2); Michael Kropff (2), Pastor auf Probe; Dorothea Föllner (9), Gemeindereferentin
Schönheide/Stützengrün: Christian Meischner (3)
Schwarzenberg: Harald Hunger (11); Maria Lein (1), Lokalpastorin
Venusberg: zu besetzen; Aufsicht: Olf Tunger
Zittau**: Matthias Ziebold (4)
Zschopau: Christoph Martin (4)
Zschorlau: Andreas Günther (2); Michael Kropff (2), Pastor auf Probe; Dorothea Föllner (9), Gemeindereferentin
Zwönitztal: Jörg Herrmann (1); Katrin Bonitz (11), Lokalpastorin

Distrikt Zwickau

Superintendent: Stephan Ringeis (7)
Auerbach: Gerhard Künzel (1), Lokalpastor; Mandy Merkel (2), Lokalpastorin; Aufsicht: Norbert Löttsch
Dessau: Stefan Gerisch (2)
Ellefeld: Norbert Löttsch (10); Viola Renger, Mitarbeiterin im Gemeindedienst
Erfurt: Scott Moore (3); Aufsicht: Eric Söllner
Falkenstein: Norbert Löttsch (4); Viola Renger, Mitarbeiterin im Gemeindedienst
Gera: Thomas Härtel (3); Hendrik Walz, Mitarbeiter im Gemeindedienst
Greiz: Jörg-Eckbert Neels (8)
Halle: Stefan Gerisch (8)
Jena/Weimar: Eric Söllner (8)
Kirchberg/Wilkau-Haßlau: Franziska Demmler (6)
Leipzig Bethesdakirche: Christin Eibisch (1)
Leipzig Kreuzkirche: Friedbert Fröhlich (3)
Leutenberg/Schwarzenshof: Andreas Meyer (5)
Lobenstein/Remptendorf: Christian Posdich (7); Jeremias Georgi (3), Pastor auf Probe
Netzschkau: York Schön (4)
Oberes Vogtland: Friedemann Trommer (18)
Plauen: Thomas Roscher (11)
Reichenbach: Mitja Fritsch (2)
Reinsdorf/Mülsen/Crossen: Lutz Rochlitzer (1), Lokalpastor; Aufsicht: Christoph Georgi
Rodewisch: Gerhard Künzel (4), Lokalpastor; Mandy Merkel (1), Lokalpastorin; Aufsicht: Friedemann Trommer
Schleiz: Christian Posdich (3); Jeremias Georgi (3), Pastor auf Probe
Treuen: York Schön (4)
Triebs: Jörg-Eckbert Neels (4)
Waltersdorf: Jörg-Eckbert Neels (9)
Werdau: Birgit Wolter (8)
Zeit: Hendrik Walz, Mitarbeiter im Gemeindedienst; Aufsicht: Thomas Härtel

Zwickau: Lutz Brückner (7); Kersten Benzing (3), Pastor auf Probe
Zwickau-Planitz: Christoph Georgi (9); Mitarbeit von Kersten Benzing (3), Pastor auf Probe
* *bisher Chemnitz-Erlöserkirche*
** *ab. 1.1.2016 Oberlausitz*

In besonderen Diensten

Im Bereich der Jährlichen Konferenz, Zentralkonferenz und deren Einrichtungen
edia.con gemeinnützige GmbH: Theologischer Geschäftsführer Frank Eibisch (3), BK Chemnitz Friedenskirche
Fachklinik „Klosterwald“ Bad Klosterlausnitz: Theologischer Geschäftsführer Eric Söllner (6), BK Jena/Weimar
Krankenhaus Martha-Maria Halle-Dölau: Seelsorger Stefan Gerisch (8), BK Halle
Evangelisationswerk: Sekretär für Evangelisation Barry Sloan D.Min. (4), BK Chemnitz Friedenskirche

Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand

Werner Barth, BK Zwickau
Ernst Beier, BK Marienberg/Olbernhau
Gunter Demmler, BK Schneeberg
Friedmar Dietrich, BK Auerbach
Kerstin Dietrich, BK Gera
Rudolf Endler, BK Oberes Vogtland
Gotthard Falk, BK Aue
Gottfried Fischer, BK Dresden Zionskirche
Dieter Fleischmann, BK Zwickau
Gerhard Förster, BK Zwönitztal
Thomas Fritsch, BK Annaberg-Buchholz
Lothar Gerischer, BK Schneeberg
Manfred Gottschald, BK Treuen
Eberhard Groschupf, BK Zwickau
Armin Härtel, BK Chemnitz Friedenskirche
Helmut Halfter, BK Dresden Immanuelkirche
Siegfried Hensel, BK Gera
Ludwig Herrmann, BK Bockau/Albernau
Hans Hertel, BK Plauen
Martin Kappaun, BK Mittelsachsen*
Friedhelm Kober, BK Ellefeld
Johannes König, BK Aue
Reiner Kohlhammer, BK Rothenbergen (SJK)
Manfred Kubig, BK Lobenstein/Remptendorf
Horst Langer, BK Dresden Zionskirche
Stefan Lenk, BK Aue
Reinhold Mann, BK Zschorlau
Horst Martin, BK Treuen
Reinhard Melzer, BK Zittau**
Matthias Meyer, BK Schönheide
Siegfried Michalski, BK Leutenberg/Schwarzenshof
Klaus Morgenroth, BK Chemnitz Friedenskirche

Max Nestler, BK Naila
 Siegfried Rex, BK Ehrenfriedersdorf
 Gerhard Riedel, BK Leipzig Kreuzkirche
 Eduard Riedner, BK Dresden Emmauskirche
 Sebastian Ringeis, BK Jena
 Thomas Röder, BK Crottendorf
 Wolfgang Ruhnow, BK Zwickau
 Volker Schädlich, BK Auerbach
 Lothar Schieck, BK Reutlingen Erlöserkirche (SJK)
 Joachim Schmiedel, BK Rodewisch
 Johannes Schnabel, BK Zwickau-Planitz
 Helmut Schönfeld, BK Schwarzenberg
 Gotthard Schreier, BK Leipzig Kreuzkirche
 Karl-Friedrich Siebert, BK Lobenstein/ Remp-
 tendorf
 Gerhard Solbrig, BK Oberes Vogtland
 Horst Sterzel, BK Wüstenrot (SJK)
 Dieter Straka, BK Berlin-Kreuzberg (NJK)
 Klaus Straka, BK Halle
 Herbert Uhlmann, BK Zwickau-Friedenskirche
 Uta Uhlmann, BK Zwickau-Friedenskirche
 Siegfried Weigel, BK Crottendorf
 Gerhard Weigelt, BK Annaberg-Buchholz
 Andreas Wiederanders, BK Kirchberg/Wilkau-
 Haßlau
 Harry Windisch, BK Zschorlau
 Harald Windsheimer, BK Chemnitz Friedenskirche
 Dr. sc. Karl Zehrer, BK Oberes Vogtland

Süddeutsche Jährliche Konferenz

Distrikt Heidelberg

Superintendent: Carl Hecker (7)
 Baden-Baden/Loffenau: Erwin Ziegenheim (5)
 Brombach: Cornelia Trick (2)
 Bruchsal/Kraichtal: Knut Neumann (3); Catrin
 Baisch (3), Mitarbeiterin im Gemeindedienst
 Darmstadt/Sprendlingen: Michal Hrcan (7)
 Dillenburg: Beate Lasch (1)
 Frankfurt-Innenstadt: Uwe Saßnowski (4); Marlis
 Machnik-Schlarb (5); Chi My Nguyen (12)
 Frankfurt-Höchst: Heike Miller D. Min. (2)
 Freiburg: Hans Martin Renno (16)
 Friedrichsdorf: Gerald Kappaun (2)
 Heidelberg: Damaris Hecker (1); Hanna Lehnert,
 Pastorin auf Probe (1)
 Hockenheim: Hanna Lehnert, Pastorin auf Probe
 (1); Aufsicht: Volker Seybold
 Kaiserslautern: Volker Kempf (4)
 Kandel/Neustadt/Speyer: Andreas Denkmann (4)
 Karlsruhe: Gottfried Liese (9) ; Elisabeth Kurz (8),
 Lokalpastorin; Boglárka Mitschele (2); Dominic
 Schmidt (1); Daniel Schopf (4)
 Kirchhain/Marburg: Jürgen Blum (14)

Kraichgau: zu besetzen; Aufsicht: Andreas Heeß;
 Andreas Heeß (3)
 Lahr: Thomas Borrmann (4)
 Lohra: Wolfgang Friedrich (14)
 Mainz/Wiesbaden: Martin Brusius (3); Silke
 Bruckart (2)
 Mannheim/Ludwigshafen: Philipp Zimmermann
 (18)
 Mühlheim am Main: Matthias Johannes Schultheis
 (3)
 Nahe Hunsrück: Tobias Dietze (7)
 Neuenhain im Taunus: Clemens Klingel (3)
 Pirmasens: Olav Schmidt (11)
 Rothenbergen: Thomas Hildebrandt (6)
 Saar/Zweibrücken: Joachim Schumann (2)
 Siegen: Frank Burberg (3)
 Weitefeld: Frank Burberg (3)

Distrikt Nürnberg

Superintendent: Markus Jung (1)
 Abstatt-Happenbach: Volker Markowis (3), Pastor
 auf Probe; Aufsicht: Ute Armbruster-Stephan
 Ansbach: Stefanie Schmid (3)
 Augsburg: Wolfgang Bay D.Min. (6)
 Backnang: Reinhard Gebauer (5); Reinhard Wick
 (7); Denise Huber (2), Lokalpastorin
 Beilstein: Ingo Blickle (4)
 Besigheim/Ottmarsheim: Lutz Althöfer (4)
 Bietigheim: Stefan Kettner (7)
 Crailsheim: Holger Meyer (5)
 Fürth/Erlangen: Friedbert Gruhler (11)
 Güglingen: Uwe Kietzke (4)
 Heilbronn: zu besetzen; Aufsicht: Markus Jung;
 Kurt Riegraf (8); Tilmann Sticher (9)
 Hof: Christina Henzler (3)
 München Erlöserkirche: Dr. Friedemann Burkhardt
 (12)
 München Friedenskirche: Kurt Junginger (4); Ma-
 delaine Strassburg (4), Lokalpastorin
 München Peace Church: Christine Erb-Kanzleiter
 (16), „Missionary to Germany“ des GBGM
 Murrhardt: zu besetzen; Aufsicht: Traugott Holz-
 warth
 Naila: Christina Henzler (4)
 Nürnberg JesusCentrum: Eberhard Schilling (18);
 Ruwen Braun (2), Jugendreferent
 Nürnberg Pauluskirche: Stefan Veihelmann (9);
 Wolfgang Rieker (1)
 Nürnberg Zionskirche: Martin Jäger (4)
 Oberfranken: Stefan Schörk (8); Eva Ernst, Mitar-
 beiterin im Gemeindedienst (2)
 Öhringen: Sieghard Kurz (3)
 Schwabach/Weißenburg: Stefanie Schmid (10)
 Schwäbisch Hall: Ute Armbruster-Stephan (7)
 Schweinfurt/Würzburg: Andreas Jahreiß (8)
 Weinsberg: Volker Seybold (1)

Wüstenrot/Neuhütten: Anne Oberkamp (5); Werner Jung (7)

Distrikt Reutlingen

Superintendent: Johannes Knöller (6)
Albstadt-Ebingen: Rolf Held (12)
Albstadt-Tailfingen: Martin Metzger (11)
Altensteig: Christine Finkbeiner (3)
Ammerbuch-Entringen: Jörg Finkbeiner (8)
Baiersbronn/Besenfeld: Ralf Schweinsberg (9); weitere Stelle zu besetzen
Balingen: Reinhold Twisselmann (7)
Dornhan: Steffen Peterseim (11); Kerstin Schmidt-Peterseim (11)
Freudenstadt: Michael Mäule (3); Thomas Vogel, Pastor auf Probe (3)
Heidenheim/Geislingen: Frank Mader (10); Thomas Brinkmann (1)
Herrenberg: Alfred Schwarzwälder (5)
Konstanz: Martin Gießbeck (5)
Laichingen: zu besetzen; Aufsicht: Manfred Sell
Metzingen (Gemeindegründung): Bernd Schwenkschuster (6)
Mössingen: Matthias Kapp (10); Hans-Rudolf Münz (7); Annika Wolf (4), Jugendreferentin
Nagold: Dr. Jonathan Whitlock (12)
Nürtingen: Jürgen Hofmann (3); weitere Stelle zu besetzen
Pfullingen: Oliver Lacher (1); Bernd Schwenkschuster (6); Sonja Mede (7), Lokalpastorin
Pliezhausen: Ulrich Ziegler (9); weitere Stelle zu besetzen
Reutlingen Erlöserkirche: Harald Rückert (6); Annette Oberfell (1)
Reutlingen-Betzingen: Christoph Klaiber (1); Gerda Eschmann (8)
St. Georgen: Tobias Beißwenger (7)
Teck: Stefan Herb (1); Alexandra Neubold (2), Jugendreferentin
Tübingen: Dorothea Lorenz (4)
Tuttlingen/Trossingen: Ralf Gründler (3)
Überlingen/Friedrichshafen: Rouven Bürkle (1)
Ulm: Michael Mayer (6); Caroline Springer (2), Jugendreferentin; weitere Stelle zu besetzen
Villingen-Schwenningen: Hans-Ulrich Hofmann (4); Stefanie Burck (4), Pastorin auf Probe
Wangen im Allgäu: Klaus Schroer (5)

Distrikt Stuttgart

Superintendent Siegfried Reissing (5)
Aalen/Schwäbisch Gmünd: Rainer Zimmerschitt (5)
Asperg: Bernd Winkler (5)
Birkenfeld: Marc Laukemann (7)
Böblingen: Dr. Hans-Martin Niethammer (5); Robert Hoffmann (3)

Calw: Linda Wagner (3)

Esslingen: Markus Bauder (8); Sabine Wenner (10), Lokalpastorin; Anna Marinova, Praktikantin
Eutingen: Jürgen Fleck (2)
FellbachCannstatt: Jochen Röhl (1); Hartmut Hilke (2)
Göppingen: Hans Martin Hoyer (4)
Knittlingen/Bauschlott: Matthias Hetzner (5)
Leinfelden-Echterdingen: Thomas Mozer (5); Dorothea Lautenschläger (7), Lokalpastorin
Ludwigsburg: Hans-Martin Brombach (6)
Marbach a. N.: Dieter Jäger (5); Monika Brenner (7), Lokalpastorin
Mühlacker: Peter Wittenzellner (9)
Neuenbürg: Burkhard Seeger (2)
Nellingen: Klaus Schopf (3), Lokalpastor
Pforzheim: Elisabeth Kodweiß (2), Pastorin auf Probe; Bettina Gfell (1), Lokalpastorin; Aufsicht: Burkhard Seeger
Plochingen: Martin Schneidemesser (3)
Rutesheim: Matthias Walter (2); Thomas Schmückle (9); Kerstin Gottfried (4)
Schönaich: Ellen Hochholzer (5)
Schorndorf: Stefan Reinhardt (4)
Sindelfingen: Deborah Burrer (2)
Stuttgart-Mitte: Michael Burkhardt (1); Mareike Bloedt (1), Pastorin auf Probe
Stuttgart-Nord: Gerhard Bauer (6); Erhard Wiedenmann (6); Rainer Gottfried (3), Lokalpastor
Stuttgart-Vaihingen: Birgitta Hetzner (8)
Stuttgart/Frankfurt, Ghanaischer Bezirk: Ebenezer Mensah (1)
Uhingen: Holger Panteleit (2)
Vaihingen an der Enz: Bernhard Schäfer (3)
Waiblingen: Michael Löffler (4); Thomas Reich (8), Lokalpastor
Waiblingen-Hegnach: Jürgen Zipf (7)
Weissach: Walter Knerr (9)
Welzheim/Rudersberg: Matthias Föhl (8)
Winnenden: Jörg Kibitzki (5); Ulrike Burkhardt-Kibitzki (4)

In besonderen Diensten

Im Bereich der Jährlichen Konferenz, Zentralkonferenz und deren Einrichtungen

Bildungswerk, Leiter: Wilfried Röcker (3), BK Fellbach Cannstatt

Kinder- und Jugendwerk:

Leiter, Bildungsreferent: Jörg Hammer (5),
BK Stuttgart-Nord
Referent für missionarische Jugendarbeit: Alexander von Wascinski (9), BK Stuttgart-Nord
Jungscharsekretärin (50%): Annette Gruschwitz (1), BK Marburg/Kirchhain
Jugendsekretärin (50%): Katharina Sautter (9), BK Stuttgart-Mitte
Referent für die Arbeit der WesleyScouts (50%): Andreas Heeß (4), BK Kraichgau

Lebenszentrum Ebhausen e.V.:

Leiter: Herbert Link (3), BK Nagold

Referent für diakonische und gesellschaftliche Verantwortung:

Hans Martin Renno (6)

Diakoniewerk Bethanien e.V. Frankfurt, Bethanien Diakonissen-Stiftung, Bethesda Diakoniestiftung und Evangelisch-methodistische Bethanien-Stiftung Frankfurt

Theologischer Vorstand: Dr. Lothar Elsner (3)
Seelsorge Diakonissenkrankenhaus: Pastorin Marlis Machnik-Schlarb (11), BK Frankfurt-Innenstadt
Heidelberg Geriatisches Zentrum: Pastorin: Ingeborg Dorn (13), BK Heidelberg
Heidelberg Altenhilfeeinrichtungen: Pastor Helmut Gehrig (10), BK Heidelberg
Stuttgart, Pastor im Diakoniewerk: Helmut Rothfuß (1), BK Stuttgart-Mitte

Diakoniewerk Martha-Maria:

Nürnberg, Direktor: Andreas Cramer (16), BK Nürnberg Pauluskirche
Nürnberg, Pastor: Hans-Christof Lubahn (2), BK Nürnberg Zionskirche
München, Pastor: Reiner Kanzleiter (4), BK München Peace Church
Stuttgart, Pastorin: Ingrid Felgow (19), Lokalpastorin, BK Asperg
Freudenstadt, Direktor Gesundheitspark Hohenfreudenstadt: Walther Seiler (2), BK Freudenstadt
Wüstenrot Seniorenzentrum, Pastor: Werner Jung (7), BK Wüstenrot/Neuhütten
Halle, Pastoraler Vorsitzender der Geschäftsführung: Markus Ebinger (1), BK Halle
Halle, Pastorin: Sabine Schober (5), BK Halle

Evangelisationswerk:

Sekretär für missionarischen Gemeindeaufbau: Eberhard Schilling (13), BK Nürnberg JesusCentrum

Weltmission:

Missionssekretär, Leiter der EmK-Weltmission: Frank Aichele (6), BK Bergisches Land

General Board of Global Ministries: "Missionary to Germany"

Missionarin für die englischsprachige Gemeinde München Peace Church: Christine Erb-Kanzleiter, BK München Peace Church
Koordinator International Council: George Miller, BK Frankfurt-Höchst

Referat Öffentlichkeitsarbeit:

Referent: Klaus Ulrich Ruof (10), BK Frankfurt-Höchst

radio m, Stuttgart:

Leiterin: Dagmar Köhring (2), Lokalpastorin, BK Rutesheim

Theologische Hochschule Reutlingen:

Professor: Dr. Holger Eschmann (23), BK Reutlingen Erlöserkirche
Professor: Achim Härtner (21), BK Reutlingen Erlöserkirche
Professor, Rektor: Dr. Roland Gebauer (18), BK Reutlingen-Betzingen

Außerhalb der Zentralkonferenz unter Aufsicht einer Konferenz oder Behörde

Missionar Malawi: Klaus Schmiegel (5), BK Crailsheim

Zur besonderen Verfügung des Superintendenten

Wolf-Dieter Keßler (1)

Beurlaubungen

In der gesetzlichen Elternzeit

Markus Weber (3), BK Siegen

Beurlaubt

Thomas Mühlberger nach Art. 355 (VLO), BK Nürnberg Zionskirche
Patrick Stephan nach Art. 354 2a (VLO), BK Nürnberg Zionskirche

Pastoren im Ruhestand

Distrikt Heidelberg

Kurt Bank, BK Karlsruhe
Richard Bürkle, BK Bretten/Kürnbach
Immanuel Dauner, BK Karlsruhe
Richard Dienlin, BK Braunsfels
Wolfgang Dietze, BK Bruchsal
Volker Göhler, BK Karlsruhe

Sally Kay Harrington, BK Lahr
Günter Hartmann, BK Frankfurt-Innenstadt
Lutz Heil, BK Friedrichsdorf
Erich Heß, BK Bruchsal
Rolf Huber, BK Darmstadt
Horst Kerscher, BK Karlsruhe
Dieter Klenk, BK Saar/Zweibrücken
Kurt Kumm, BK Neuenhain im Taunus
Reiner Lange, BK Leer (NJK)
Klaus Liesegang, BK Frankfurt-Innenstadt
Theodor Mann, BK Pirmasens
Horst Marquardt, BK Braunfels
Gertrud Michelmann, BK Rothenbergen
Alfred Mignon, BK Wuppertal Barmen (NJK)
Michael Moerschel, BK Baden-Baden/Loffenau
Hans-Jakob Reimers, BK Braunfels (NJK)
Kurt Scherer, BK Braunfels (NJK)
Gerhard Schreiber, BK Nahe/Hunsrück
Roland Stephan, BK Mannheim
Hans-Jürgen Stöcker, BK Frankfurt-Höchst
Karl Unrath, BK Friedrichsdorf
Peter Vesen, BK Karlsruhe
Andreas Wagner, BK Ruhrgebiet-Ost (NJK)
Martin Waitzmann, BK Kaiserslautern
Günter Winkmann, BK Mühlheim am Main
Frieder Zabel, BK Bruchsal

Distrikt Nürnberg

Winfried Bolay, BK Halle (OJK)
Rudolf Dochtermann, BK Öhringen
Manfred Ellermann, BK Nürnberg Zionskirche
Fritz Finkbeiner, BK Heilbronn Pauluskirche
Friedhelm Gutbrod, BK Weinsberg
Christoph Heugel, BK Nürnberg Zionskirche
Ulrich Jahreiß, BK Nürnberg Zionskirche
Jakob Koch, BK Besigheim/Ottmarsheim
Dieter Lampert, BK Nürnberg Pauluskirche
Erich Mammel, BK Nürnberg Pauluskirche
Albert Messinger, BK Wüstenrot/Neuhütten
Paul Nollenberger, BK Nürnberg Pauluskirche
Edwin Oesterer, BK Fürth/Erlangen
Dietmar Prietz, BK Backnang
Klaus Rabe, BK Abstatt-Happenbach
Johannes Riedinger, BK München Erlöserkirche
Dr. Ludwig Rott, BK Wüstenrot/Neuhütten
Helmut Specht, BK Ansbach
Johannes Unold, BK Backnang
Gerhard Weidhaas, BK Naila
Hans Weisenberger, BK Güglingen

Distrikt Reutlingen

Walter Bader, BK Pfullingen
Traugott Bäuerle, BK Herrenberg
Jürgen Bildmann, BK Mössingen
Norbert Böhringer, BK Tübingen
Theodor Burkhardt, BK Nürtingen

Martin Bültge, BK Heidenheim
Heinz Burkhardt, BK Tuttlingen/Trossingen
Reiner Dauner, BK Mössingen
Gerhard Ehrenfried, BK Baiersbronn/Besenfeld
Siegfried Eisenmann, BK Geislingen
Günter Engelhardt, BK Ulm
Adolf Erhard, BK Freudenstadt
Margot Fischer, BK St. Georgen
Robert Gaubatz, BK Mössingen
Martin Henninger, BK Heidenheim
Werner Hoffmann, BK Freudenstadt
Hartmut Hofses, BK Mössingen
Horst Knöller, BK Pliezhausen
Lothar Kuhnke (Lokalpastor), BK München-
Friedenskirche
Gerhard Kolb, BK Ammerbuch-Entringen
Rolf Lengerer, BK Ammerbuch-Entringen
Theo Leonhardt, BK Mössingen
Gerhard Maier, BK Böblingen
Herbert Mast, BK Freudenstadt
Heinz Moritz, BK Nagold
Alwin Neumann, BK Reutlingen Erlöserkirche
Johannes Niethammer, BK Villingen-
Schwenningen
Bernd Osigus, BK Nürtingen
Dieter Sackmann, BK Reutlingen Erlöserkirche
Kurt Schäfer, BK Mössingen
Werner Schmolz, BK Freudenstadt
Heinrich Schroth, BK Ammerbuch-Entringen
Walter Schwaiger, BK Pfullingen
Joachim Seidel, BK Mössingen
Reiner Stahl, BK Überlingen
Hans Straub, BK Reutlingen Erlöserkirche
Manfred Sell, BK Pliezhausen
Herbert Stumpp, BK Albstadt-Ebingen
Kurt Wegenast, BK Nagold
Helmut Weller, BK Ulm Zionskirche
Petar Zunic, BK Pfullingen

Distrikt Stuttgart

Armin Besserer D. Min. BK Weissach
Traugott Blessing, BK Böblingen
Johannes Browa, BK Vaihingen/Enz
Ottmar Deiß, BK Stuttgart-Mitte
Willi Gittinger, BK Rutesheim
Hans Härle, BK Esslingen
Eberhard Hauswald, BK Calw
Alfred Herb, BK Nellingen
Wilhelm Kiemle, BK Göppingen
Traugott Holzwarth, BK Marbach
Kurt Kircher, BK Stuttgart-Nord
Günter Klenk, BK Stuttgart-Nord
Helmut Knödler, BK Waiblingen
Helmut Kraft, BK Lahr
Martin Krauss, BK Stuttgart-Mitte
Michael Kubica, BK Knittlingen/Bauschlott

Karl Layer, BK Winnenden
Diederich Lüken, BK FellbachCannstatt
Friedrich Macco, BK Sindelfingen
Günter Maier, BK Waiblingen
Werner Matthäus, BK Leinfelden-Echterdingen
Manfred Mössinger, BK Birkenfeld
Johannes Schäfer, BK Uhingen
Joachim Schard, BK Leinfelden-Echterdingen
Immanuel Schwarz, BK Ludwigsburg
Helmut Schert, BK Waiblingen
Karl Schmid BK, Plochingen
Herbert Seeger, BK Ludwigsburg
Richard Spannagel, BK Leinfelden-Echterdingen
Hans-Martin Steckel, BK Ludwigsburg
Walter Strenger, BK Ludwigsburg
Walter K. Veihelmann, BK Stuttgart-Nord
Hans Waitzmann, BK FellbachCannstatt
Ludwig Waitzmann, BK Leinfelden-Echterdingen
Herbert Zeininger, BK Stuttgart-Mitte

Lokalisierte Pastoren/Pastorinnen

Beate Saalmüller-Bernstein, BK München-
Friedenskirche
Alfred Schaar, BK FellbachCannstatt
Volker Schuler, BK Öhringen

Lokalpastoren/Lokalpastorinnen ohne Dienstzuwei- sung

Roswitha Dörner, BK Nürnberg JesusCentrum
Ruth-Regina Eiße, BK Waiblingen
Doris Schilling, BK Nürnberg JesusCentrum

Personalnachrichten

Norddeutsche Jährliche Konferenz

(Beschlussdatum: 10.04.2015)

Erlaubnis für pastorale Dienste, Art. 315 VLO
Dirk Liebern, 10.04.2015-30.06.2016

Erneuerung der Erlaubnis für pastorale Dienste, Art. 316 VLO

William Barnard-Jones, 01.07.2015-30.06.2016
Frank Drutkowski, 01.07.2015-30.06.2016
Andreas Kraft, 01.07.2015-30.06.2016
Romesh Modayil, 01.07.2015-30.06.2016

*Pastor/Pastorin auf Probe, Beendigung der Mit-
gliedschaft, Art. 327.5 VLO*
Margrit Krüger zum 31.01.2015

Dienstzuweisungen, besondere

Uwe Onnen, zum 01.12.2015, 75%
außerhalb JK/ZK, Art. 343.2
Hans-Hermann Schole, zum 01.04.2015, 100 %
in JK/ZK, Art. 344.1

Nichtvollzeitliche Dienstzuweisung

Marco Alferink, 01.08.2015-31.07.2016, 75 %
Cornelis Appelo, 01.08.2015-31.07.2016, 50 %
Sebastian Begaße, 01.08.2015-31.07.2016, 50 %
Christhard Elle, 01.08.2015-31.07.2016, 75 %
Birgit Fahnert, Beendigung 31.07.2015
Birgit Fahnert, 01.12.2015-31.07.2016, 75 %
Christine Guse, 01.08.2015-30.11.2015, 75 %
Christine Guse, 01.12.2015-31.07.2016, 50 %
Hartmut Kraft, 01.09.2015-31.07.2016, 75 %
Irene Kraft, Beendigung zum 31.08.2015
Bärbel Krohn-Blaschke, 01.08.2015-31.07.2016,
80 %
Katharina Lange, 01.08.2015-31.07.2016, 75 %
Bodo Laux, 01.08.2015-31.07.2016, 50 %
Regine Stoltze, 01.08.2015-31.07.2016, 25 %
Lokalpastor Romesh Modayil, 01.08.2015-
31.07.2016, 75 %

Pastor/Pastorin, verstorben

Reinhard Brose am 25.03.2015
Bodo Schwabe am 17.12.2014

Pastor/Pastorin, Ruhestand

Karsten W. Mohr zum 31.08.2015, auf Antrag gem.
Art. 359.2

Pastor/Pastorin, Beurlaubung

Besondere Urlaubsregelung Art. 425
Uwe Onnen, 01.09.2015-30.11.2015
Christian Voller-Morgenstern, 01.07.2015-
30.09.2015

Pastor/Pastorin in im Ruhestand, Dienstzuweisung *Art. 359.4 VLO*

Dr. Daniele Baglio, 01.08.2015-31.07.2016
Carolyn Kappauf, 01.08.2015-31.07.2016
Karsten W. Mohr, 01.09.2015-31.07.2016

Ostdeutsche Jährliche Konferenz

(Beschlussdatum: 29.5.2015)

Lokalpastor/Lokalpastorin, Verbleib in der Stellung *als, Art. 319.2 VLO*

Ute Möller, 01.06. 2015-01.08.2015, 75%
Marcel Tappert, zum 01.06.2015, 100%
Gerhard Künzel, zum 01.06.2015, 100%

Lokalt pastor/Lokalt pastorin, Ruhestand mit beratender Stimme, Art. 320.4 VLO
Stefan Lenk, zum 01.08.2015

Lokalt pastor/Lokalt pastorin, Außerordentliche Mitgliedschaft in JK, Art. 321 VLO
Stefan Lenk, zum 01.08.2015

Erlaubnis für pastorale Dienste, Art. 315 VLO
Stephanie Frank, 01.10.2015 - 12.06.2016
Lutz Rochlitzer, 29.05.2015 - 12.06.2016

Erneuerung der Erlaubnis für pastorale Dienste Art. 316 VLO
Kersten Benzing, 29.05.2015 - 12.06.2016
Jeremias Georg, 29.05.2015 - 12.06.2016
Stefan Lenk, 29.05.2015 - 12.06.2016
Katrín Bonitz, 29.05.2015 - 12.06.2016
Gerhard Künzel, 29.05.2015 - 12.06.2016
Marcel Tappert, 29.05.2015 - 12.06.2016
Ute Möller, 29.05.2015 - 12.06.2016
Michael Kropff, 29.05.2015 - 12.06.2016

Pastor/Pastorin auf Probe, Aufnahme, Art. 324 VLO
Stephanie Frank, zum 01.10.2015

Pastor/Pastorin auf Probe, Beendigung der Mitgliedschaft Art. 327.5 VLO
Daniel Eibisch, am 30.06.2015

Dienstzuweisungen, besondere, außerhalb JK/ZK Art. 343.2
Frank Eibisch, 29.05.2015 - 12.06.2016,
Stefan Gerisch, 29.05.2015 - 12.06.2016
Eric Söllner, 29.05.2015 - 12.06.2016

Dienstzuweisungen, besondere, in JK/ZK, Art. 344.1
Barry Sloan D.Min., 29.05.2015 - 12.06.2016

Pastor/Pastorin, Nichtvollzeitliche Dienstzuweisung
Heidrun Hertig, 29.05.2015 - 12.06.2016, 50%
Birgit Wolter, 29.05.2015 - 12.06.2016, 75%
Christin Eibisch, 01.11.2015 - 12.06.2016, 75%
LpD Dr. Michael Wetzell, 29.05.2015 - 12.06.2016, 50%
GR Petra Iffland, 29.05.2015 - 12.06.2016, seit 01.01.2015 bis 31.08.2015 plus 25%, 66%
LP Mandy Merkel, 29.05.2015 - 12.06.2016, 50%

Pastor/Pastorin, verstorben
Wolfgang Zehmisch, am 22.02.2015
Dieter Weigel, am 18.04.2015

Pastor/Pastorin, Ausscheiden
Carolin Wendrock, zum 30.06.2015

Ordinierter anderer Kirchen oder anderer JK
Scott Moore, 29.05.2015 - 30.06.2016

Süddeutsche Jährliche Konferenz
(Beschlussdatum: 18.6.2015)

Lokalt pastor/Lokalt pastorin, Dienstzuweisung während Bewerbung, Art. 314 VLO
Bettina Gfell, zum 01.09.2015, 50%

Lokalt pastor/Lokalt pastorin, Verbleib in der Stellung als, Art. 319.2 VLO
Madeline Strassburg, noch nicht beschlossen, 75%

Lokalt pastor/Lokalt pastorin, Beendigung Dienst, Art. 320.1 VLO
Alexander Gerzen, zum 30.09.2015

Lokalt pastor/Lokalt pastorin, Ruhestand, außerordentliche Mitgliedschaft Art. 321 und Art. 359.2
Lothar Kuhnke, ab 01.08.2015

Erlaubnis für pastorale Dienste, Art. 315 VLO
Mareike Bloedt, Konferenzjahr 2015-2016
Hanna Lehnert, Konferenzjahr 2015-2016
Bettina Gfell, Konferenzjahr 2015-2016

Erlaubnis für pastorale Dienste, Erneuerung, Art. 316 VLO
Stefanie Burck, Konferenzjahr 2015-2016
Elisabeth Kodweiß, Konferenzjahr 2015-2016
Volker Markowis, Konferenzjahr 2015-2016
Thomas Vogel, Konferenzjahr 2015-2016
Monika Brenner, Konferenzjahr 2015-2016
Ingrid Felgow, Konferenzjahr 2015-2016
Rainer Gottfried, Konferenzjahr 2015-2016
Denise Huber, Konferenzjahr 2015-2016
Dagmar Köhring, Konferenzjahr 2015-2016
Elisabeth Kurz, Konferenzjahr 2015-2016
Dorothea Lautenschläger, Konferenzjahr 2015-2016
Sonja Mede, Konferenzjahr 2015-2016
Thomas Reich, Konferenzjahr 2015-2016
Klaus Schopf, Konferenzjahr 2015-2016
Sabine Wenner, Konferenzjahr 2015-2016

Pastor/Pastorin auf Probe, Aufnahme, Art. 324 VLO
Mareike Bloedt, zum 18.06.2015
Hanna Lehnert, zum 18.06.2015

*Pastor/Pastorin, Aufnahme in volle Verbindung,
Art. 333 VLO*
Daniel Schopf, am 18.06.2015

Pastor/Pastorin, Ordination, Art. 333 VLO
Daniel Schopf, am 21.06.2015

*Dienstzuweisungen, besondere, außerhalb JK/ZK,
Art. 343.2*
Markus Ebinger, Diakoniewerk Martha-Maria, Pas-
toraler Vorsitzender der Geschäftsführung, 100%

*Dienstzuweisungen, besondere, in JK/ZK, Art.
344.1*
Annette Gruschwitz, Jungscharsekretärin, ab
01.06.2015, 50%
Markus Jung, Superintendent Distrikt Nürnberg,
100%
Helmut Rothfuß, Diakoniewerk Bethesda, Pastor
im Diakoniewerk, 100%

Pastor/Pastorin, Nichtvollzeitliche Dienstzuweisung
Annette Gruschwitz, ab 01.06.2015, 50%
Bernd Schwenkschuster, 22.12.2014-21.02.2015,
50%
Damaris Hecker, ab 1.8.2015, 50%

Pastor/Pastorin, verstorben
Reinhold Braun, am 10.09.2014
Reiner Haidle, am 11.06.2014
Dieter Hensler, am 06.08.2014
Berthold Klenert, am 01.10.2014
Klaus Krohe, am 29.04.2015
Gottfried Schilbach, am 03.11.2014
Gerhard Schreck, am 07.08.2014
Hermann Sticher (*Mitglied des Bischofsrates*), am
19.12.2014

Pastor/Pastorin, Ruhestand
Lothar Kuhnke, zum 1.08.2015
Rolf Lengerer, zum 01.09.2015
Gerhard Schreiber, zum 01.07.2015
Reiner Stahl, zum 01.09.2015
Hans-Martin Steckel, zum 01.07.2015
Theodor Burkhardt, zum 01.09.2014
Friedhelm Gutbrod, zum 01.09.2015
Gerhard Maier, zum 01.09.2015
Roland Stephan, zum 01.09.2015

Pastor/Pastorin, Beurlaubung
Dr. Friedemann Burkhardt, 15.06.2016 –
15.09.2016, Weiterbildung
Jörg Finkbeiner, 27.01.2016 - 13.03.2016,
22.01.2017 - 05.03.2017
Patrick Stephan, Konferenzjahr 2015-2016
Markus Weber, 08.08.2015 - 31.01.2018

Deborah Burrer, 16.11.2014 - 20.01.2015
Damaris Hecker, 21.09.2014 - 31.07.2015
Bernd Schwenkschuster, 22.12.2014 - 21.02.2015

Ordinierter anderer Kirchen oder anderer JK
Frederick Gyamfi Mensah, bis 30.09.2015

*affilierte Beziehung oder beratende Mitgliedschaft,
Art. 344.4*
Heike Miller, eingeschränktes Stimmrecht, Art.
346.2

Vokation
Martha Boadi, 14.06.2015
Anna Maria Dellert, 10.05.2015
Heike Iris Föhl, 06.07.2014
Heike Friedrich, 21.09.2014
Ruth Herb, 21.09.2014
Ilena Kästle, 02.11.2014
Sarah Kallfaß, 05.10.2014
Simone Karthe, 01.02.2015
Thomas Pawelzik, 31.08.2014
Jonathan Riegraf, 12.04.2015
Nadja Storz, 01.03.2015

Finanzielle Angelegenheiten

Dienstbezüge und Ruhegehalt

Grundgehälter ab 1. Januar 2016

Stufe 1	1.996,80 €	1. bis 3. Dienstjahr
Stufe 2	2.032,53 €	4. bis 6. Dienstjahr
Stufe 3	2.070,36 €	7. bis 9. Dienstjahr
Stufe 4	2.108,21 €	10. bis 12. Dienstjahr
Stufe 5	2.143,93 €	13. bis 15. Dienstjahr
Stufe 6	2.181,76 €	16. bis 18. Dienstjahr
Stufe 7	2.217,50 €	19. bis 21. Dienstjahr
Stufe 8	2.255,33 €	weitere Dienstjahre

Grundgehälter NJK

96,90% der Grundgehälter ZK-Tabelle

Grundgehälter OJK

90,00% der Grundgehälter ZK-Tabelle

Grundgehälter SJK

114,00% der Grundgehälter ZK-Tabelle

Grundgehälter Probezeit

(Ziffer 1.7 der Gehaltsordnung [VI.281 VLO])

Stufe 0	1.896,96 €	95,00% der Stufe 1
---------	------------	--------------------

Bezüge für Praktikum

(Ziffer 12 der Gehaltsordnung [VI.281 VLO])

Stufe P0	898,56 €	45,00% der Stufe 1 (mit oder ohne Bachelor)
Stufe P1	1.497,60 €	75,00% der Stufe 1 (mit Master)

Kinderzuschlag

(Ziffer 3.6 der Gehaltsordnung [VI.281 VLO])
Für jedes Kind 90,00

Weihnachtsgeld

(Ziffer 3.4 der Gehaltsordnung [VI.281 VLO])
50% vom Grundgehalt

Wohngeldausgleichszahlung

(Ziffer 3.8 der Gehaltsordnung [VI.281 VLO])
Die Zahlung beträgt 50 vom Hundert des 520,00 Euro übersteigenden Betrages des monatlichen Mietwertes, jedoch höchstens 360,00 Euro pro Monat.

Ruhegehalt

Die Basis für die Errechnung des Ruhegehalts ist die Zahl der Dienstjahre. Mit 35 Dienstjahren wird die höchste Stufe erreicht. In dieser Stufe werden 71,75% der Stufe 8 des Grundgehalts gezahlt. Für die nicht mehr gewährte Dienstwohnung wird in dieser Stufe eine Summe von 456,11 Euro gezahlt.

Zulagen für Leitende Stellen

Die Zulage für Leitende Stellen wird ab 1. Januar 2016 auf 250 Euro angehoben. Nach 5 Jahren wird die Höhe der Zulage geprüft. Die Höhe der Zulage gilt vom 1.1.2016 bis 31.12.2020 und wird danach unverändert ausgezahlt, wenn nicht durch Beschluss des KV eine neue Höhe festgelegt wird.

Die Sonderdienstzulage wird für Personen mit Bestandsschutz weiter in bisheriger Höhe gezahlt.

Arbeitsrecht

VLO – VI. 501 Arbeitsrechtregelungsordnung (ARRO)

Der KV setzt VI. 501 VLO – Arbeitsrechtsregelungsordnung mit Wirkung zum 1.1.2016 in Kraft.

VI. 501 Ordnung über die Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelisch-methodistischen Kirche und ihrer Diakonie und Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission (ARK) der Evangelisch-methodistischen Kirche (Arbeitsrechtsregelungsordnung)

Präambel

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag Jesu bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. Alle Männer und Frauen, die beruflich in der Kirche und Diakonie tätig sind, wirken an der Erfüllung dieses Auftrags mit. Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Dienstgeber und Mitarbeiter wie Mitarbeiterinnen zu einer Dienstgemeinschaft. Die Evangelisch-methodistische Kirche (EmK) ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und ordnet das Arbeitsrecht in der Kirche und ihrer Diakonie in eigener Zuständigkeit entsprechend Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung (WRV).

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten im Bereich der EmK (Zentralkonferenz, Jährliche Konferenzen) und ihren Einrichtungen unbeschadet ihrer Rechtsform.

Sie gelten gleichzeitig in den Diakoniewerken und ihren Einrichtungen im Verband der Evangelisch-methodistischen Diakoniewerke (DW-EmD) gemäß Art. 736 VLO unbeschadet ihrer Rechtsform und vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Organe sowie im Bereich der durch Erklärung der als Anwender der AVR-EmK beigetretenen Werke und Einrichtungen.

I Grundsätzliche Bestimmungen

§ 1 Partnerschaftliche Festlegung der Arbeitsbedingungen

Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet die Dienstgeber sowie die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu einer Dienstgemeinschaft, die auch in der Gestaltung der verbindlichen Verfahren zur Regelung der Arbeitsbedingungen ihren Ausdruck findet. Für die Regelung der Arbeitsbedingungen haben in der Dienstgemeinschaft Dienstgeber sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und deren Interessenvertretungen die gemeinsame Verantwortung. Die Wahrnehmung dieser gemeinsamen Verantwortung setzt einen partnerschaftlichen Umgang voraus.

§ 2 Konsensprinzip

Die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden in einem kirchengemäßen Verfahren im Konsens geregelt. Konflikte werden in einem neutralen und verbindlichen Schlichtungsverfahren und nicht durch Arbeitskampf gelöst.

§ 3 Verbindlichkeit

Es dürfen nur Arbeitsverträge geschlossen werden, die diesen Grundsätzen entsprechen. Für die Arbeitsverträge sind die im Verfahren der Arbeits-

rechtsregelung durch die Arbeitsrechtliche Kommission getroffenen Regelungen verbindlich. Arbeitsrechtsregelungen sind für die Dienstgeber verbindlich und dürfen nicht unterschritten werden.

§ 4 Gewährleistung der koalitionsmäßigen Betätigung

Es ist zu gewährleisten, dass die Gewerkschaften sich in der Arbeitsrechtlichen Kommission und in den Dienststellen sowie Einrichtungen koalitionsmäßig betätigen können.

§ 5 Verfahren der Arbeitsrechtssetzung

Nach diesen Grundsätzen erfolgt die Arbeitsrechtssetzung in den kirchengemäßen Verfahren in der Arbeitsrechtlichen Kommission.

II Kirchengemäße Arbeitsrechtsregelung durch die Arbeitsrechtliche Kommission

§ 6 Parität

(1) Die Organisation und das Verfahren der Arbeitsrechtsregelung durch die Arbeitsrechtliche Kommission sind nach dem Prinzip des strukturellen Gleichgewichts durch eine identische Zahl der Dienstnehmer- sowie der Dienstgebervertreter und -vertreterinnen zu gestalten (Parität). Dabei ist die Parität zwischen der Vertretung der Kirche und der Vertretung der Diakonie einzuhalten.

(2) Die Zuständigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission ist dienstgeber- und einrichtungsübergreifend. Entscheidungen werden durch Mehrheit getroffen. Kommt eine Mehrheit nicht zu Stande, entscheidet bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 8 Abs. 1 und 2 auf Antrag die Schlichtungsstelle verbindlich.

§ 7 Aufgaben der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Aufgabe der Arbeitsrechtlichen Kommission ist die Bestimmung der Arbeitsbedingungen und deren Fortentwicklung für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der EmK und im Bereich der Diakoniewerke des EmD sowie der durch Erklärung beigetretenen Träger/Einrichtungen.

(2) Die Kommission kann ferner bei sonstigen Regelungen von arbeitsrechtlicher Bedeutung mitwirken, wenn sie vom Kirchenvorstand der EmK dazu aufgefordert wird.

§ 8 Verbindliche Konfliktlösung durch Schlichtung

(1) Für den Fall, dass eine Entscheidung in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht zustande kommt, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrufung der Schlichtungsstelle (§ 20 dieser Ordnung bzw. Ziffer 5.1.1 der SchLO-EmK) diese angerufen werden.

(2) Ist die Arbeitsrechtliche Kommission trotz zweimaliger Ladung nicht beschlussfähig (§ 20 Abs.1), kann sie mit Zustimmung mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder die Angelegenheit der Schlichtungsstelle zur Entscheidung vorlegen. Näheres dazu regelt die Ordnung über die Schlichtungsstelle.

(3) Die abschließenden Entscheidungen im Schlichtungsverfahren sind verbindlich. Sie treten an die Stelle der Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Kommission.

III Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission der EmK

§ 9 Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) In der Arbeitsrechtlichen Kommission ist jede Seite gleichberechtigt und gleichwertig vertreten.

(2) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:

a) vier Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst der EmK und

b) vier Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im diakonischen Dienst, a) und b) jeweils als Dienstnehmervertreter und -vertreterinnen

c) vier Vertreter und Vertreterinnen der EmK und

d) vier Vertreter und Vertreterinnen von Trägern diakonischer Einrichtungen

c) und d) jeweils als Dienstgebervertreter und -vertreterinnen.

Für den Verhinderungsfall ist für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.

§ 10 Vertretung der Interessen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden durch die Mitarbeitervertretungen und durch die Gewerkschaften in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandt. Entsprechende Wahlen erfolgen in der Entsenderversammlung gemäß § 11.

(2) Die Anzahl der Vertreter und Vertreterinnen der Dienstnehmerseite, die von den Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengesetzten kirchlichen und diakonischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsrechtlichen Kommission. (3) Die Mitarbeitervertretungen und Gewerkschaften einigen sich auf die Zahl der von ihnen jeweils nach Absatz 1 zu entsendenden Vertreter und Vertreterinnen im Rahmen der Parität. Mindestens ein Vertreter/eine Vertreterin aus den Reihen der Ge-

werkschaften muss ein Mandat erhalten. Umgekehrt gilt auch: Mindestens ein Vertreter/eine Vertreterin aus den Reihen der Mitarbeitervertretungen muss ein Mandat erhalten.

(3a) Die Anzahl der zu entsendenden Vertreter wird bis zum Ende der Legislaturperiode im Jahr 2017 wie folgt festgesetzt:

Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission der EmK stellen fest, dass der Organisationsgrad der Gewerkschaften in den diakonischen Einrichtungen, die hier in Rede stehen, derzeit weit unter 25 % liegt. Dies gilt auch für die Kirche. Es ist davon auszugehen, dass die Regelung des § 10, Ziffer 3 zur Anwendung kommt, die mindestens ein Mandat für Vertretungen der Gewerkschaften fest schreibt. Es ist weiter davon auszugehen, dass die Mitarbeitervertretung der Kirche alle ihr zugewiesenen vier Sitze in der ARK-EmK einnehmen kann, da der Organisationsgrad im kirchlichen Dienst noch erheblich unter dem im diakonischen Dienst liegt.

Die vier Sitze für die Mitarbeitervertretung der Diakonie vermindern sich um einen auf insgesamt drei Sitze, der vierte Sitz fällt an die Gewerkschaften.

Aufgrund der Größe des Diakoniewerks Martha-Maria und der Zahl der durch die MAV vertretenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Vergleich zu der Größe der anderen Diakoniewerke, die der Anwendung der AVR-EmK unterfallen bzw. ihr beitreten oder beigetreten sind, soll die Mitarbeitervertretung von Martha-Maria zwei Sitze in der ARK-EmK einnehmen. Somit sind bereits drei von vier Sitzen für das Diakoniewerk Martha-Maria und die Gewerkschaft vergeben. Der vierte und letzte Sitz steht für alle weiteren Mitarbeitervertretungen der anderen Diakoniewerke zur Verfügung. Diese haben sich auf einen gemeinsamen Vertreter und einen gemeinsamen Stellvertreter zu einigen. Das gegebene strukturelle Gleichgewicht ist durch diese Verteilung bis zum Ende der Legislaturperiode im Jahr 2017 gesichert.

Die Geschäftsführung der ARK-EmK fordert die Mitarbeitervertretung der weiteren Diakoniewerke auf, sich auf die Besetzung dieses einen Sitzes in der ARK-EmK zu verständigen.

(4) Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der/die Vorsitzende der Schlichtungsstelle.

(5) Sind einzelne Mitarbeitervertretungen oder Gewerkschaften nicht zur Mitwirkung bereit, fallen die entsprechenden Sitze an die übrigen Mitarbeitervertretungen und Gewerkschaften.

(6) Mehr als die Hälfte der von der Dienstnehmerseite zu entsendenden Vertreter und Vertreterin-

nen soll beruflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein.

§ 11 Entsendeversammlung

(1) Die Entsendeversammlung i. S. von § 9 hat die Aufgabe, die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission auf Dienstnehmerseite zu bestimmen.

(2) Einzelheiten werden in einer Entsendeordnung geregelt.

§ 12 Dienstgebervertreter und Dienstgebervertreterinnen

(1) Vier Dienstgebervertreter und -vertreterinnen der Evangelisch-methodistischen Kirche und deren Stellvertretungen werden durch den Kirchenvorstand bestimmt. Vier Dienstgebervertreter und -vertreterinnen von Trägern diakonischer Einrichtungen und deren Stellvertretungen werden durch die Träger der diakonischen Einrichtungen bestimmt.

(2) Kommt eine Einigung nicht zustande, ist eine Delegiertenversammlung der Träger der diakonischen Einrichtungen einzuberufen, die die Vertretungen bestimmt. Kommt eine Einigung dort nicht zustande, entscheidet der/die Vorsitzende der Schlichtungsstelle.

(3) Die Dienstgebervertreter bzw. -vertreterinnen müssen im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen. Kirchlicher Dienst kann auch in der Ausübung eines Ehrenamtes bestehen.

§ 13 Amtszeit

Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden für die Dauer von vier Jahren benannt. Sie bleiben bis zur Konstituierung der neuen Kommission im Amt. Eine erneute Benennung der bisherigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu bestimmen; dasselbe gilt für die Stellvertreter und die Stellvertreterinnen. Zur Bestimmung des neuen Mitglieds sind die Vertretenen berechtigt, die zur Bestimmung des ausscheidenden Mitglieds berechtigt waren.

§ 14 Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind im Rahmen ihrer Tätigkeit für die ARK-EmK unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) Die Mitglieder der Dienstnehmerseite, die im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen, sind im erforderlichen Umfang ohne Minderung der Bezüge und des Erholungsurlaubes vom Dienst freizustellen und von ihrer dienstlichen Tätigkeit zu entlasten. Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen

Kommission können an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen teilnehmen, soweit die Veranstaltungen Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission erforderlich sind. Die Mitglieder können die Beratungen unabhängiger und sachkundiger Dritter in Anspruch nehmen.

(3) Vertretern und Vertreterinnen der Dienstnehmerseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission darf nur gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung.

§ 15 Kosten und Finanzierung

Die notwendigen Reisekosten werden durch die entsendenden Dienststellen übernommen. Alle weiteren Kosten, die durch die Sitzungstätigkeit der ARK-EmK entstehen, werden von der Kirche anteilig zu 20 vom Hundert und von den Dienststellen der diakonischen Werke anteilig zu 80 vom Hundert übernommen. Soweit durch Beschluss der ARK-EmK Arbeitsgruppen einberufen werden oder Beratung für notwendig erachtet wird oder Schulungen beschlossen werden, werden die entstehenden Kosten entsprechend des Schlüssels für die Sitzungstätigkeit der ARK-EmK von den Kostenträgern übernommen.

IV Leitung und Arbeitsweise, Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

§ 16 Leitung der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission der EmK obliegt dem Leiter/ der Leiterin der Kirchenkanzlei der EmK. Er/ sie nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(2) Er/sie beruft die Arbeitsrechtliche Kommission zu ihrer konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl des bzw. der Vorsitzenden.

(3) Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. Der/die Vorsitzende ist im Wechsel aus der Gruppe der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der EmK und der diakonischen Dienste und aus der Gruppe der Vertreter/ Vertreterinnen der EmK und der diakonischen Dienste zu wählen. Der/die stellvertretende Vorsitzende ist aus der jeweils anderen Gruppe zu wählen.

Wird im ersten und zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen nicht erreicht, wird ein dritter Wahlgang durchgeführt. In diesem Fall ist ge-

wählt, wer die meisten Stimmen erhält. Die Wahl ist in der Regel eine offene Abstimmung. Sofern ein Mitglied schriftliche Wahl beantragt, ist so zu verfahren.

(4) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission

Für den Fall, dass bei einer Sitzung sowohl der/die Vorsitzende als auch die Stellvertretung verhindert sind, wird die Leitung der Sitzung durch ein Mitglied der Seite übernommen, die derzeit den Vorsitz innehat.

§ 17 Einberufung

(1) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch die Geschäftsführung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Arbeitsrechtliche Kommission ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird. Sie kann außerdem einberufen werden, wenn seit der letzten Sitzung drei Monate vergangen sind und dies von mindestens zwei Mitgliedern unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird.

(2) Anträge zur Aufnahme von Verhandlungsgegenständen in die Tagesordnung können von jedem Mitglied der ARK-EmK gestellt werden und sollen eine Begründung enthalten. Sie sind spätestens vier Wochen vor der Sitzung schriftlich der Geschäftsführung zur Aufnahme in die Tagesordnung mitzuteilen und als Anlage der Tagesordnung entsprechend beizufügen.

(3) Ort und Zeit der Sitzung werden von der Geschäftsführung bestimmt, sofern nicht Ort und Zeit bereits von der ARK-EmK vereinbart worden waren.

(4) Die Einladung erfolgt zwei Wochen vor dem Sitzungstermin in Schriftform oder in elektronischer Form.

(5) Ist ein Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, benachrichtigt es sein stellvertretendes Mitglied und die Geschäftsführung. Für die Weitergabe der Sitzungsunterlagen ist es selbst verantwortlich.

§ 18 Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission sind nicht öffentlich.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann zu ihren Beratungen Sachverständige hinzuziehen.

§ 19 Anträge

(1) Es werden die Anträge der Tagesordnung verhandelt und darüber abgestimmt.

(2) Soweit Anträge nicht mehr fristgerecht in die Tagesordnung aufgenommen werden konnten,

beschließt die ARK-EmK, ob sie zu behandeln sind. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst nach Feststellung der Tagesordnung bei Sitzungsbeginn gestellt werden, kann nur verhandelt werden, wenn die ARK-EmK dies mit absoluter Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder beschließt.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung mit folgendem Inhalt können von jedem Mitglied jederzeit gestellt werden:

- zu vertagen (nur mit 2/3 Mehrheit möglich)
- die Zeit der Vertagung festzusetzen (mit einfacher Mehrheit)
- Schluss der Beratung (nur mit 2/3 Mehrheit möglich)
- Schluss der Rednerliste (mit einfacher Mehrheit)
- einen Gegenstand wieder aufzunehmen (mit einfacher Mehrheit).

Über Geschäftsordnungsanträge ist ohne Aussprache sofort abzustimmen.

(4) Die Redezeit kann durch Beschluss beschränkt werden.

§ 20 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auf jeder Seite (Dienstgeber- und Dienstnehmerseite) anwesend ist. Der Vorsitzende/die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

(2) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission bedürfen der Zustimmung der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder unbeschadet der Regelungen des § 19, Absatz 3.

(3) Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

(4) Erhält ein Antrag in der Arbeitsrechtlichen Kommission keine absolute Mehrheit (ausgenommen Anträge zur Geschäftsordnung), so kann über diesen Gegenstand in einer weiteren Sitzung erneut beraten werden. Kommt ein Beschluss zum Antrag auch in dieser Sitzung wegen Stimmengleichheit der Dienstgeberseite und der Dienstnehmerseite nicht zustande, so kann die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder einer Seite der Arbeitsrechtlichen Kommission die Schlichtungsstelle anrufen.

(5) Über die Sitzung und Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist von der Geschäftsführung eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist den Mitgliedern mit einer Einspruchsfrist von 14 Tagen zeitnah elektronisch zuzusenden. 14 Tage nach Versand der Niederschrift erlangt die Niederschrift Rechtskraft, sofern nicht Einspruch von Mitgliedern der ARK-EmK eingelegt wurde. Im Fall von

Einsprüchen gegen die Niederschrift entscheiden der/die Vorsitzende gemeinsam mit der Geschäftsführung über eine Änderung der Niederschrift.

§ 21 Veröffentlichung der Beschlüsse

Die rechtskräftigen Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission werden den entsprechenden Gremien der Kirche und den Leitungen der Diakoniewerke zugeleitet. Die Dienststellen der Kirche und Diakoniewerke sorgen für die Information ihrer Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen. Die Beschlüsse der ARK-EmK werden auf der Homepage der EmK (emk.de) veröffentlicht.

§ 22 Arbeitsausschüsse

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann für besondere Fragen Arbeitsausschüsse bilden. Diese sind paritätisch zu besetzen. In die Arbeitsausschüsse können auch fachkompetente Personen berufen werden, die nicht Mitglieder der ARK-EmK sind. Die Arbeitsausschüsse konstituieren sich selbst, wenn nicht die ARK-EmK Vorsitz und Schriftführung benannt hat.

(2) Die ARK-EmK bestimmt die Aufgaben der Arbeitsausschüsse und regelt ihre Kompetenzen.

V Schlussbestimmungen

§ 23 Rechtsschutz

Über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Ordnung ergeben, entscheidet der Rechtsrat der EmK.

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1.1.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die ARRO vom 1.1.2012 und die Geschäftsordnung der ARK-EmK vom 1.1.2009 außer Kraft.

VLO – VI. 505 Ordnung für die Schlichtungsstelle der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland (SchlO-EmK)

Der KV setzt die VI. 505 Ordnung für die Schlichtungsstelle der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland (SchlO) mit Wirkung zum 1.1.2016 in Kraft:

VI. 505 Ordnung für die Schlichtungsstelle der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland (SchlO-EmK)

1 Allgemeine Regelungen

1.1 Aufgaben der Schlichtungsstelle

Die Schlichtungsstelle hat die Aufgabe, Meinungsverschiedenheiten zu schlichten, die sich

- a) aus dem Dienstverhältnis zwischen einem Mitarbeiter/Mitarbeiterin und dem Dienstgeber/Dienstgeberin (individualrechtliche Verfahren) oder
- b) aus der Zusammenarbeit zwischen der Leitung der Einrichtung und der Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenvertretung (kollektivrechtliches Verfahren) oder
- c) aus dem Innenverhältnis der Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenvertretung oder
- d) aus einer Wahlanfechtung oder
- e) im Zusammenhang mit der Tätigkeit der ARK-EmK oder aus dem kirchengemäßen Konsensverfahren (§§ 1-5 ARRO) ergeben.

Ausgenommen von der sachlichen Zuständigkeit der Schlichtungsstelle sind Fragen des Bestehens, des Inhalts oder des Umfangs eines Anspruchs auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei einer Zusatzversorgungskasse.

1.2 Zusammensetzung der Schlichtungsstelle, Amtszeit und Freistellung, Kündigungsschutz

1.2.1 Die Schlichtungsstelle setzt sich aus einem oder einer unparteiischen Vorsitzenden und einem von der Dienstnehmerseite sowie einem von der Dienstgeberseite der ARK-EmK zu benennenden Beisitzer oder Beisitzerin zusammen. Für jeden Beisitzer/jede Beisitzerin sind von der Dienstnehmer- bzw. Dienstgeberseite der ARK-EmK je ein erster Stellvertreter/eine erste Stellvertreterin und je ein zweiter Stellvertreter/eine zweite Stellvertreterin zu benennen. Der oder die Vorsitzende wird von der ARK-EmK bestimmt.

Der oder die Vorsitzende und die Beisitzer sowie ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden für die Dauer von vier Jahren berufen. Solange eine neue Berufung nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt. Scheidet ein Mitglied der Schlichtungsstelle während der laufenden Amtszeit aus seinem Amt aus, endet seine Amtszeit. Für das ausgeschiedene Mitglied muss eine Berufung durch die ARK-EmK bzw. durch die Dienstgeber- oder Dienstnehmerseite der ARK-EmK erfolgen.

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle, die im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen, werden für ihre Tätigkeit in der Schlichtungsstelle freigestellt.

Mitgliedern der Dienstnehmerseite in der Schlichtungsstelle darf nur gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung.

1.2.2 Der oder die Vorsitzende muss, die Beisitzer(innen) sollen Mitglieder einer Kirche der ACK oder der VEF sein. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind unabhängig und an Weisungen nicht

gebunden. Sie dürfen nicht Mitglied der ARK-EmK sein.

Der oder die Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben und darf weder haupt-, neben- noch ehrenamtlich im kirchlichen oder diakonischen Dienst der EmK stehen, noch im gewerkschaftlichen Dienst, noch einem Leitungsorgan in der EmK oder einer Gewerkschaft angehören.

1.2.3 Kommt eine Einigung innerhalb der ARK-EmK bei der Benennung des oder der Vorsitzenden nicht zustande, wird der oder die Vorsitzende auf Antrag einer der Parteien durch die Entscheidung des oder der Vorsitzenden des Rechtsrats der EmK bestimmt.

1.2.4 Die Schlichtungsstelle ist beschlussfähig, wenn der oder die Vorsitzende und von jeder Partei je ein Beisitzer/eine Beisitzerin oder eine(r) seiner/ihrer Stellvertreter/innen anwesend ist.

1.3 Unabhängigkeit, Schweigepflicht

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind nicht an Weisungen gebunden und üben ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen aus. Sie haben über Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Schlichtungsstelle bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

1.4 Voraussetzungen der Anrufung

1.4.1 Allgemeine Voraussetzungen

Die Anrufung der Schlichtungsstelle setzt voraus, dass die Bemühungen um eine Einigung im Wege der Aussprache zwischen den Beteiligten gescheitert sind. Dies ist schriftlich zu dokumentieren.

1.4.2 Voraussetzungen für die Schlichtung aufgrund der Anrufung durch die ARK-EmK

Die Dienstgeber und die Dienstnehmer als Parteien² in der Arbeitsrechtlichen Kommission der EmK gehen davon aus, dass eine Verständigung das erstrebenswerte Ziel ist. Darum verständigen sich die Parteien auf ein Schlichtungsverfahren, das zur Anwendung kommt, wenn die zunächst zwischen ihnen durchgeführten Verhandlungen im Rahmen der Beratungen der Arbeitsrechtlichen Kommission zu keiner Verständigung geführt haben oder aber eine der Parteien die Aufnahme von Verhandlungen überhaupt ablehnt. Zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens wird die Schlichtungsstelle angerufen.

2 Allgemeine Verfahrensregelungen zu den Fällen der Schlichtung nach Ziffer 1.1, Ziffer a) bis d)

² Wenn in der Schlichtungsordnung von Parteien die Rede ist, dann sind die Dienstgeber als eine Partei zu verstehen und die Dienstnehmer als eine weitere Partei.

2.1 Grundsätze des Verfahrens

2.1.1 Mit Eingang der schriftlichen Ersteingabe des Antragstellers in der Geschäftsstelle der ARK-EmK, die diese umgehend dem/der zuständigen Vorsitzenden übermittelt, ist das Schlichtungsverfahren eröffnet.

2.1.2 Der oder die Vorsitzende leitet eine Kopie der Eingabe dem anderen Beteiligten unter Setzung einer Frist von 20 Tagen zur Gegenerklärung zu. Dies kann auch auf elektronischem Weg erfolgen. Die Frist kann im Einzelfall durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende verkürzt oder verlängert werden. Sie beginnt mit Eingang der Abschrift beim Antragsgegner. Sie wird durch Aushändigung an die Post (Datum des Poststempels) gewahrt. Der Vorsitzende/die Vorsitzende informiert die Beisitzer über den Vorgang.

2.1.3 Der Vorsitzende/die Vorsitzende trifft die zur Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Maßnahmen. Soweit es sich um arbeitsrechtliche Streitigkeiten zwischen einer Einrichtung und einem Mitarbeiter/Mitarbeiterin handelt, muss er eine Stellungnahme der zuständigen Mitarbeitervertretung beziehen.

2.1.4 Der Vorsitzende/die Vorsitzende kann - zunächst ohne Hinzuziehen der Beisitzer - versuchen, auf mündlichem oder schriftlichem Wege einen Ausgleich zwischen den Beteiligten herbeizuführen.

2.1.5 Ist die Schlichtungsstelle nach Aktenlage für die Entscheidung unzuständig oder die Eingabe unzulässig, so kann der oder die Vorsitzende den Antrag als unzulässig ablehnen. Der Bescheid ist zu begründen und zuzustellen. Der Antragsteller/die Antragstellerin kann innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung beantragen.

2.1.6 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen oder Mitglieder der Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenvertretung sind als Beteiligte eines Schlichtungsverfahrens zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung einschließlich erforderlicher Reisezeit von der Arbeit freizustellen.

2.1.7 Die Beteiligten können sich der Hilfe eines Rechtsbeistandes bedienen.

2.1.8 Erscheint einer der Beteiligten oder beide Beteiligten zum festgesetzten Verhandlungstermin nicht, kann die Schlichtungsstelle auch ohne weitere mündliche Verhandlung nach Aktenlage entscheiden (Versäumnispruch).

2.2 Vorläufige Entscheidung

Macht ein Beteiligter glaubhaft, dass ihm andernfalls Rechtsverlust droht, trifft der oder die Vorsitzende auf Antrag, nachdem die Gegenseite Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme hatte,

eine vorläufige Entscheidung. Durch eine solche Anordnung kann auch eine vorläufige Regelung im Sinne des § 34 Abs. 5 MVG-EmK geändert oder aufgehoben werden.

3 Individualrechtliche Verfahren, Ziffer 1.1, Ziffer a)

3.1 Ablauf des Verfahrens

Bei Meinungsverschiedenheiten aus dem Dienstverhältnis zwischen einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin und dem Dienstgeber/der Dienstgeberin setzt der oder die Vorsitzende in Abstimmung mit Beisitzern und Beteiligten unverzüglich die mündliche Verhandlung auf den nächstmöglichen Termin fest. Diese findet in der Regel am Dienstort des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin statt, in allen anderen Fällen in der Geschäftsstelle der ARK-EmK in Frankfurt am Main. Kann die mündliche Verhandlung wegen Terminschwierigkeiten des Antragsgegners/der Antragsgegnerin oder/und der Schlichtungsstelle nicht spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages bei der Schlichtungsstelle stattfinden, kann der Antragsteller/die Antragstellerin auf die Durchführung des Schlichtungsverfahrens verzichten. Ist neben dem Schlichtungsverfahren in gleicher Angelegenheit ein Verfahren vor dem Arbeitsgericht anhängig geworden und hat der Antragsteller nicht auf die Durchführung des Schlichtungsverfahrens verzichtet, so haben die Beteiligten mit den zur Verfügung stehenden prozessualen Mitteln die vorrangige Erledigung des Schlichtungsverfahrens zu betreiben. Mit dem Beginn des Kammertermins ist das Schlichtungsverfahren beendet. Sofern es sich nach dem Verfahren aus Satz 4 um einen Kündigungsschutzantrag handelt, ist das Schlichtungsverfahren mit dem Gütetermin vor dem Arbeitsgericht beendet.

3.2 Verhandlungstermin

3.2.1 Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin soll in der Regel persönlich erscheinen; nur bei länger dauernder Verhinderung kann er/sie sich mit Zustimmung des oder der Vorsitzenden durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

3.2.2 Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Dienstgeber/Dienstgeberin und Mitarbeiter/Mitarbeiterin nehmen bis zu 2 Mitglieder der Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenvertretung als sachkundige Vertreter oder Zeugen an den Verhandlungsterminen teil. Die Mitglieder der Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenvertretung werden durch Beschluss der Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenvertretung, die in der ARK-EmK vertreten ist, entsandt.

3.3 Schlichtungsvorschlag

3.3.1 Kann in Meinungsverschiedenheiten zwischen Dienstgeber/Dienstgeberin und Mitarbeiter/Mitarbeiterin in der Verhandlung vor der Schlichtungsstelle ein Ausgleich nicht erreicht werden, so macht die Schlichtungsstelle einen Schlichtungsvorschlag. Der Schlichtungsvorschlag ist den Beteiligten zuzustellen und schriftlich zu begründen. Die Beteiligten erklären innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Schlichtungsvorschlags ob sie diesen annehmen. Nichterklärung gilt als Ablehnung.

3.3.2 Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, dass bei Nichtannahme des Schlichtungsvorschlags der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten offen steht.

3.4 Kostenübernahme für Rechtsbeistand

In Fällen von Abmahnungen und Kündigungen entscheidet der oder die Vorsitzende vor Beginn des Verhandlungstermins über die Kostenübernahme des Dienstgebers für die Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes durch den Mitarbeiter/die Mitarbeiterin. Kostenübernahme kann nur gewährt werden, wenn kein anderer Kostenträger (z.B. Rechtsschutzversicherung) herangezogen werden kann.

4 Kollektivrechtliche Verfahren, Ziffer 1.1, Ziffer b)

4.1 Ablauf des Verfahrens

4.1.1 Alle Meinungsverschiedenheiten aus der Zusammenarbeit zwischen der Leitung der Einrichtung und der Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenvertretung werden anlässlich einer Routine-schlichtungssitzung verhandelt. Hierzu setzt die Schlichtungsstelle jährlich mindestens vier Verhandlungstermine fest. Diese sollen im regelmäßigen Rhythmus stattfinden. Reicht die Anzahl der Termine nicht aus, können weitere Termine anberaumt werden. Die Termine werden von der Geschäftsführung der ARK-EmK jeweils veröffentlicht. Schlichtungsort für alle Schlichtungen ist die Geschäftsstelle der ARK-EmK, Kirchenkanzlei der Evangelisch-methodistischen Kirche, Ludolfusstr. 2-4, 60487 Frankfurt am Main.

4.1.2 Die Routineschlichtungssitzungen werden vom oder von der Vorsitzenden der Schlichtungsstelle unter Anwesenheit der Beisitzer/Beisitzerinnen geleitet. Anlässlich der Routineschlichtungssitzungen werden die Schlichtungen behandelt, die von der Schlichtungsstelle als entscheidungsreif benannt worden sind. Eine Ladungsfrist von 20 Tagen ab Zustellung ist einzuhalten. Diese Frist kann einvernehmlich verkürzt werden.

4.1.2.3 In der mündlichen Verhandlung wird der Dienstgeber/die Dienstgeberin bzw. die Leitung der Einrichtung durch das verfassungsmäßige Organ oder dessen Bevollmächtigten, die Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenvertretung durch ihren Vorsitzenden/ihre Vorsitzende oder dessen Stellvertretung vertreten.

4.2 Schiedsspruch

4.2.1 Wird bei Streitigkeiten in kollektivrechtlichen Fragen in der Verhandlung vor der Schlichtungsstelle eine Einigung nicht erzielt, so erlässt die Schlichtungsstelle durch Beschluss einen Schiedsspruch. Der Schiedsspruch ist schriftlich abzufassen und mit einer Sachverhaltsdarstellung und Entscheidungsgründen zu versehen. Der Schiedsspruch wird den Beteiligten unverzüglich zugestellt; er ist für sie verbindlich, falls keiner der Beteiligten, innerhalb einer Frist von drei Wochen, den Rechtsrat der EmK anruft.

4.2.2 Schiedssprüche werden, mit Sachverhaltsdarstellungen und Entscheidungsgründen, der Geschäftsführung der ARK-EmK zur Kenntnis gebracht. Schiedssprüche können in anonymisierter Form bekannt gemacht werden.

4.2.3 Bei Meinungsverschiedenheiten aus der Zusammenarbeit zwischen der Leitung und der Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenvertretung über Maßnahmen, die der Mitberatung der Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenvertretung unterliegen oder welche die Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenvertretung für wünschenswert hält, hat die Schlichtungsstelle lediglich zu prüfen und im Schiedsspruch festzustellen, ob die von der Leitung beabsichtigte Maßnahme oder die Entscheidung der Leitung über eine von der Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenvertretung vorgeschlagene Maßnahme gegen die zum Schutze oder zur Förderung der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen erlassenen Gesetze, Verordnungen, sonstigen zwingenden Vorschriften, Verträge, Dienstvereinbarungen oder gegen gerichtliche Entscheidungen verstößt, oder ob ein offener Ermessensmissbrauch vorliegt.

4.3 Kostenübernahme für Rechtsbeistand

Der oder die Vorsitzende entscheidet vor Beginn des Verhandlungstermins über die Kostenübernahme des Dienstgebers/der Dienstgeberin für die Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes durch die Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenvertretung. Der oder die Vorsitzende entscheidet nach schriftlicher Stellungnahme des Dienstgebers/der Dienstgeberin.

5 Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten aus dem Innenverhältnis der Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenvertretung nach Ziffer 1.1 Buchstabe c) dieser Ordnung

5.1 Ablauf des Verfahrens

Bei Meinungsverschiedenheiten aus dem Innenverhältnis der Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenvertretungen setzt der oder die Vorsitzende in Abstimmung mit Beisitzern und Beteiligten unverzüglich die mündliche Verhandlung auf den nächstmöglichen Termin fest. Diese findet in der Regel am Dienstort der Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenvertretung statt.

5.2 Schlichtungsvorschlag

5.2.1 Kann bei Meinungsverschiedenheiten aus dem Innenverhältnis der Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenvertretungen in der Verhandlung vor der Schlichtungsstelle ein Ausgleich nicht erreicht werden, so entscheidet die Schlichtungsstelle, die ihre Entscheidung mit Mehrheit ihrer Stimmen trifft. Kein Mitglied der Schlichtungsstelle darf sich der Stimme enthalten.

5.2.2 Eine Entscheidung ist auf Antrag einer Partei auch dann zu fällen, wenn eine andere Partei trotz rechtzeitiger Ladung nicht erschienen ist oder wenn sie nicht verhandelt.

5.2.3 Die Verhandlung und Entscheidung der Schlichtungsstelle gemäß Ziffer 5.2.1 ist durch Beschluss der Schlichtungsstelle zu vertagen, gegebenenfalls unter Erteilung von Auflagen an die Parteien, wenn der Streitfall noch nicht entscheidungsreif und eine weitere Aufklärung gemäß Ziffer 7.1.4 erforderlich ist.

5.2.4 Der oder die Vorsitzende verkündet im Anschluss an die Verhandlung nach Beratung mit den Beisitzern oder Beisitzerinnen die schriftlich abgefasste und von den Mitgliedern der Schlichtungsstelle unterzeichnete Entscheidung. Sie ist, versehen mit einer schriftlichen Begründung, den beteiligten Parteien durch eingeschriebenen Brief oder durch unmittelbare Übergabe an die beteiligten Parteien zuzustellen.

5.2.5 Die Entscheidung der Schlichtungsstelle hat Rechtskraft.

5.3 Kostenübernahme für Rechtsbeistand

Der oder die Vorsitzende entscheidet vor Beginn des Verhandlungstermins über die Kostenübernahme des Dienstgebers für die Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes durch eine der Parteien bzw. durch die Parteien.

6 Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten, die sich aus einer Wahlanfechtung ergeben nach Ziffer 1.1 Buchstabe d) dieser Ordnung

Das Verfahren wird analog geregelt zum Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten aus dem Innenverhältnis der Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenvertretung Ziffer 1.1 Buchstabe c) dieser Ordnung

7 Verfahren bei Anrufung durch die ARK-EmK nach Ziffer 1.1 Buchstabe e) dieser Ordnung

7.1 Ablauf des Verfahrens

7.1.1 Die Schlichtungsstelle hat innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Antrag der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder einer Seite oder mindestens der Hälfte der Mitglieder der ARK-EmK zusammenzutreten. Die Parteien können die Frist in Ausnahmefällen im gegenseitigen Einvernehmen verlängern.

7.1.2 Der oder die Vorsitzende setzt Ort und Zeitpunkt der Verhandlung fest und lädt die Parteien zu der Verhandlung ein. Sie haben binnen 20 Tagen nach Eingang der Mitteilung über den Verhandlungstermin und des Verhandlungsgegenstandes ihre Anträge, Schriftsätze und Verhandlungsunterlagen bei dem oder der Vorsitzenden einzureichen, der/die die Unterlagen unverzüglich an alle Beteiligten weiterleitet.

7.1.3 Der oder die Vorsitzende leitet die Verhandlung und Beratung. Die Verhandlungen der Schlichtungsstelle sind nicht öffentlich.

7.1.4 Die Schlichtungsstelle hat durch Anhörung der Parteien die Streitpunkte und die für ihre Beurteilung wesentlichen Verhältnisse klarzustellen. Soweit sie es für erforderlich hält, kann sie Auskünfte einholen, den Parteien die Beibringung von Unterlagen aufgeben sowie Auskunftspersonen und Sachverständige hören.

7.2 Einigung

7.2.1 Die Schlichtungsstelle hat in jedem Stadium des Verfahrens zu versuchen, eine Einigung der Parteien herbeizuführen. Kommt eine Einigung zustande, so ist sie in ihrem Wortlaut niederzuschreiben und von den Parteien zu unterzeichnen.

7.2.2 Die erzielte Einigung hat die materielle Wirkung eines rechtskräftigen Beschlusses der ARK-EmK.

7.3 Entscheidung der Schlichtungsstelle

7.3.1 Kommt eine Einigung nach Ziffer 5.2.1 nicht innerhalb von vier Wochen ab dem ersten Zusammentreten der Schlichtungsstelle zustande, so entscheidet die Schlichtungsstelle, die ihre Entscheidung mit Mehrheit ihrer Stimmen trifft. Kein Mitglied der Schlichtungsstelle darf sich der Stimme enthalten.

7.3.2 Eine Entscheidung ist auf Antrag einer Partei auch dann zu fällen, wenn eine andere Partei trotz rechtzeitiger Ladung nicht erschienen ist oder wenn sie nicht verhandelt.

7.3.3 Die Verhandlung und Entscheidung der Schlichtungsstelle gemäß Ziffer 7.3.1 ist durch Beschluss der Schlichtungsstelle zu vertagen, gegebenenfalls unter Erteilung von Auflagen an die Parteien, wenn der Streitfall noch nicht entscheidungsreif und eine weitere Aufklärung gemäß Ziffer 7.1.4 erforderlich ist.

7.3.4 Der oder die Vorsitzende verkündet im Anschluss an die Verhandlung nach Beratung mit den Beisitzern oder Beisitzerinnen die schriftlich abgefasste und von den Mitgliedern der Schlichtungsstelle unterzeichnete Entscheidung. Sie ist, versehen mit einer schriftlichen Begründung, den beteiligten Parteien durch eingeschriebenen Brief oder durch unmittelbare Übergabe an die beteiligten Parteien zuzustellen.

7.3.5 Die Parteien sind verpflichtet, innerhalb einer Frist von einem Monat dem oder der Vorsitzenden der Schlichtungsstelle durch an die Geschäftsstelle der ARK-EmK zu richtenden eingeschriebenen Brief oder durch unmittelbare Übergabe des entsprechenden Schreibens an die Geschäftsstelle die Annahme oder Ablehnung der Entscheidung der Schlichtungsstelle bekanntzugeben. Den anderen beteiligten Parteien ist jeweils eine Kopie dieser Mitteilung unmittelbar zu übersenden. Die Frist beginnt mit der Zustellung der schriftlichen und begründeten Entscheidung der Schlichtungsstelle (Ziffer 7.3.4). Äußert sich eine Partei nicht innerhalb der Frist, so gilt die Entscheidung der Schlichtungsstelle als angenommen.

7.3.6 Die Entscheidung der Schlichtungsstelle hat im Falle der Annahme durch die Parteien die materielle Wirkung eines rechtskräftigen Beschlusses der ARK-EmK.

7.4 Aussetzung des Schlichtungsverfahrens

7.4.1 Lehnt eine Partei die Entscheidung der Schlichtungsstelle ganz oder teilweise ab, so gilt das Verfahren für die Dauer von drei Wochen als ausgesetzt. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Erklärung gemäß Ziffer 7.3.5 bei der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission.

7.4.2 Während der Frist sollen die Parteien versuchen, zu einer Verständigung zu kommen. Erfolgt keine Verständigung, so setzt der oder die Vorsitzende unverzüglich nach Ablauf der Aussetzungsfrist einen weiteren Verhandlungstermin an. Die Schlichtungsstelle ist um jeweils den ersten stellvertretenden Beisitzer/die erste stellvertretende Beisitzerin zu erweitern. Sollte im Fall der Verhinderung des/der Beisitzers/Beisitzerin bereits ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin am Verfahren beteiligt sein, so ist die Schlichtungsstelle um den zweiten Stellvertreter/die zweite Stellvertreterin zu erweitern.

7.5 Verbindliche Schlichtung

7.5.1 Die Schlichtungsstelle ist an die vorangegangene Entscheidung nicht gebunden. Die neue Entscheidung ist endgültig.

7.5.2 Die Schlichtungsstelle fasst ihre Entscheidung mit der Mehrheit ihrer Stimmen. Im Übrigen finden Ziffern 7.3.1 bis 7.3.4 entsprechende Anwendung.

7.5.3 Die Entscheidung hat die materielle Wirkung eines rechtskräftigen Beschlusses der ARK-EmK. Die Vorschrift des Art. 765 Satz 3 VLO, zweiter Spiegelstrich, findet auf Verfahren nach Ziffer 1.1. Buchstabe e) dieser Ordnung keine Anwendung.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Kosten der Schlichtungsstelle

Die Entschädigung des oder der Vorsitzenden und der Beisitzer oder Beisitzerinnen und die Kosten der von ihr benannten Auskunftspersonen und Sachverständigen werden entsprechend des Schlüssels für die Sitzungstätigkeit der ARK-EmK von den Kostenträgern übernommen.

8.2 Auslagenersatz

Die dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin durch das Schlichtungsverfahren entstehenden notwendigen Auslagen soll in der Regel der Dienstgeber/die Dienstgeberin erstatten. Die Schlichtungsstelle kann jedoch in Einzelfällen eine abweichende Regelung treffen. Ziffer 4.3 findet Anwendung.

8.3 Akten der Schlichtungsstelle

Die Akten der Schlichtungsstelle sind unter Sicherung der Geheimhaltung bei der Geschäftsführung der ARK-EmK aufzubewahren.

8.4 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt zum 1.1.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die SchlO-EmK vom 1. Januar 2009 außer Kraft.

Satzungsänderung der EZVK

In ihrer Eigenschaft als Gewährleistungsträger stimmt die EmK der 14. Änderung der Satzung der EZVK zu.

Zuordnung nach den Zuordnungsrichtlinien der EmK (VI.507 VLO)

Der KV beschließt die Zuordnungen nach VI.507 VLO der folgenden Einrichtungen der Bethanien Diakonissenstiftung/Diakoniewerk Bethanien e.V. zur Evangelisch-methodistischen Kirche:

Bethanien Haus Bethesda, Berlin;
Bethanien Haus Havelstrand, Berlin;

Bethanien Haus Radeland, Berlin;
Bethanien Havelgarten, Berlin;
Bethanien Höfe Eppendorf, Hamburg;
Bethanien Krankenhaus Chemnitz;
Bethanien Krankenhaus Frankfurt;
Bethanien Krankenhaus Heidelberg;
Bethanien Krankenhaus Plauen;
Bethanien Lindenhof, Heidelberg;
Bethanien Sophienkrankenhaus, Berlin;
Bethesda Klinik Ulm;
Bethesda Krankenhaus Stuttgart;
Bethesda Krankenhaus Wuppertal;
Bethesda Seniorenzentrum Unna;
Bethesda Seniorenzentrum Wuppertal;
Fachklinik Klosterwald, Bad Klosterlausnitz;
Oberin Martha-Keller-Haus, Frankfurt

Führung der Unterlagen zum Stundennachweis/Aufbewahrungspflicht bei Minijobbern

Die Aufbewahrungspflicht für die lückenlose Aufzeichnung der Arbeitszeit der jeweils beschäftigten Personen nach dem „Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns“ vom 11.8.2014, § 17 wird von den Bezirken und Dienststellen verantwortet.

Im Fall der Prüfung sind die Unterlagen ohne Verzug der GVK zur Verfügung zu stellen. Die Dokumentation muss spätestens bis zum Ablauf des 7. auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertags erfolgen und muss mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden.

Regelung zur Auszahlung von Betriebsrenten

(1) Witwenrenten von Betriebsrentenempfängern werden (nur) auf Antrag ausgezahlt.

(2) Betriebsrenten aus einer Pflichtversicherung, die den Monatsbetrag nach § 3 Abs. 2 BetrAVG nicht überschreiten, werden abgefunden. Dabei gilt das Vorgehen der EZVK als Regelwerk für die Berechnung des Gesamtbetrags.

Körperschaftsangelegenheiten

kein Vorgang

Kirchliche Stiftungsaufsicht

Der Kirchenvorstand fasst in seinen Sitzungen am 4./5. April 2014 und am 14./15. November 2014 folgende Beschlüsse:

Stiftung „die anvertrauten Pfunde“

Der KV bestätigt in seiner Eigenschaft als kirchliche Stiftungsaufsicht, dass die Kirchliche Stiftung „die anvertrauten Pfunde“ im Geschäftsjahr 2014 den verfassungsmäßigen Stiftungszweck erfüllt hat.

Diakoniestiftungen

Bethanien Diakonissen-Stiftung

Der KV bestätigt in seiner Eigenschaft als kirchliche Stiftungsaufsicht, dass die Bethanien Diakonissen-Stiftung im Geschäftsjahr 2014 den verfassungsmäßigen Stiftungszweck erfüllt hat.

Bethesda-Diakonie-Stiftung

Der KV bestätigt in seiner Eigenschaft als kirchliche Stiftungsaufsicht, dass die Bethesda-Diakonie-Stiftung im Geschäftsjahr 2014 den verfassungsmäßigen Stiftungszweck erfüllt hat.

Evangelisch-methodistische Bethanien-Stiftung

Der KV bestätigt in seiner Eigenschaft als kirchliche Stiftungsaufsicht, dass die Evangelisch-methodistische Bethanien-Stiftung im Geschäftsjahr 2014 den verfassungsmäßigen Stiftungszweck erfüllt hat.

Antrag auf Zustimmung zur Auflösung des Diakoniewerk Bethanien e.V.

Der Verwaltungsrat des Diakoniewerk Bethanien e.V. hat auf seiner Sitzung am 13.10.2015 den Vorstand beauftragt, die notwendigen Schritte zur Auflösung des Vereins auszuführen. Die Mitgliederversammlung des Vereins wird voraussichtlich Anfang 2016 über dessen Auflösung beschließen. Gemäß §20 der Satzung des Diakoniewerk Bethanien e.V. bedarf es für die Auflösung des Vereins der Zustimmung des Kirchenvorstandes der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland. Der KV erteilt die Zustimmung zur Auflösung des Diakoniewerk Bethanien e.V.

Rechtsrat

Entscheidung Nr. 8 vom 07.03.2015 zur Frage der Wählbarkeit von Laienmitgliedern, sofern sie das 70. Lebensjahr überschritten haben

1. Nach Artikel 32 VLO ist grundsätzlich jedes Kirchenglied, das die Voraussetzungen der zweijährigen Gliedschaft und der vierjährigen ak-

tiven Beteiligung erfüllt, als Laienmitglied der Jährlichen Konferenz wählbar.

2. Eine Einschränkung dieses umfassenden passiven Wahlrechts durch Vorschriften außerhalb der VLO ist nur aus triftigen, sachlich erforderlichen Gründen zulässig.

3. Artikel 301 Satz 4 DHB-ZK, wonach ein Laienmitglied bei der Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht überschritten haben soll, erfüllt diese Voraussetzungen nicht und ist daher unwirksam.

4. Die Wahl des Laienmitglieds durch die Bezirksversammlung des Bezirks Kiel zur Jährlichen Konferenz vom 15. Mai 2014 erfolgte unter Anwendung dieser Vorschrift. Die Wahl ist daher unwirksam und neu durchzuführen, weil nicht auszuschließen ist, dass der Antragsteller ohne Anwendung dieser Vorschrift gewählt worden wäre.

Tatbestand

Die Bezirksversammlung des Bezirks Kiel wählte am 15.05.2014 das Laienmitglied zur NJK für das Jahrviertel ab der Konferenz 2015. Bislang war der Antragsteller auf diesem Bezirk das gewählte Laienmitglied. Am 27. 1. 2014 fand eine Sitzung des Bezirksvorstandes und des personengleichen Vorschlagsausschusses statt. Im Protokoll dieser Sitzung ist unter anderem bezüglich des Antragstellers festgehalten: "...er kann nicht wieder für das Amt vorgeschlagen werden, da er die Altersgrenze von 70 Jahren überschritten hat". Darüber hinaus wurde die Frage erörtert, wie die zu Grunde liegende Soll-Bestimmung DHB-ZK VIII Art. 301 auszulegen ist. Diese Frage wurde auch in einer weiteren Sitzung am 17.03.2014 erörtert. Der Vorschlagsausschuss ging davon aus, dass der Antragsteller nicht mehr gewählt werden kann und fand in Gesprächen eine Frau, die bereit war, zu kandidieren. Bei der Wahl am 15.05.2014 wurde ein Stimmzettel verwendet, bei dem 3 Möglichkeiten der Stimmenabgabe bestanden. Die Wahlberechtigten konnten entweder die vorgeschlagene Kandidatin ankreuzen, auf einer dafür vorgesehenen Zeile einen weiteren Namen eintragen oder Enthaltung ankreuzen. Zudem war auf dem Stimmzettel neben dem Hinweis auf die mögliche Briefwahl neben Art. 251.2 VLO die Soll-Bestimmung des DHB-ZK VIII 301 "sie sollen bei ihrer Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht überschritten haben" wiedergegeben.

Bei der Wahl wurden 34 gültige Stimmzettel abgegeben. Die vorgeschlagene und namentlich auf dem Stimmzettel eingetragene Kandidatin erhielt 24 Stimmen, der Antragsteller erhielt 4 Stimmen,

für 2 weitere Personen wurden jeweils 2 und eine Stimme abgegeben, 3 Wähler enthielten sich.

Mit Schreiben vom 18.06.2014 beantragte der Antragsteller eine Entscheidung des Rechtsrats über die Wirksamkeit der Wahl. Er trägt vor, in seinem passiven Wahlrecht beschränkt worden zu sein. In der Begründung wird eine falsche Auslegung der Soll-Bestimmung DHB-ZK VIII Art. 301 dahingehend gerügt, dass diese Vorschrift als "Muss-Bestimmung" verstanden worden sei. Tatsächlich erfordere der Wortlaut dieser Vorschrift die Ausübung eines sachorientierten Ermessens und gestatte im Einzelfall ein Abweichen von der Standardregelung. Zudem trägt der Antragsteller vor, dass er einerseits durch die nicht durchgeführte Ermessensausübung des Vorschlagsausschusses, aber auch durch die aufgrund der altersdiskriminierenden Wirkung unzulässigen Altersbegrenzung in seinem passiven Wahlrecht beschränkt worden sei. Hierzu trägt der Antragsteller ergänzend vor, dass die Menschen heute alle älter würden, noch leistungsfähig seien und hinsichtlich der Lebenserwartung in der Gesellschaft Veränderungen eingetreten seien, das Lebensarbeitsalter heraufgesetzt sei und in Staat und Kirche viele Positionen, auch ehrenamtliche, mit älteren Menschen besetzt seien.

Hinsichtlich des Ablaufs der Wahl beanstandet der Antragsteller, dass auf der Einladung zur Bezirksversammlung die Wahl des Laienmitgliedes nicht als Tagesordnungspunkt genannt wurde, nach kirchlichen Bestimmungen bei Neuwahlen auf Bezirksebene eine Briefwahl ausgeschlossen sei, tatsächlich aber durchgeführt worden sei, ein Wahlausschuss nicht gebildet worden sei, auf dem Stimmzettel nur eine Person genannt worden sei, bei der Möglichkeit zur Wahl mehrerer Personen eine Stimmenthaltung nicht möglich sei und zudem fraglich sei, ob nicht eine Zweidrittelmehrheit erforderlich gewesen wäre.

Der Pastor des Bezirks Andreas Fellenberg hat in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 15. 7. 2014 nochmals den Ablauf der Sitzungen des Vorschlagsausschusses dargestellt und zu seinem Verständnis des DHB-ZK VIII Art. 301 ausgeführt, dass die Bestimmung anzuwenden sei, aber einen Spielraum für Ausnahmen zulasse, wobei Ausnahmen erst dann möglich seien, wenn die Regel nach allen Bemühungen nicht erfüllt werden könne. Hinsichtlich der Formalien der Wahl sieht er keinen Verstoß gegen die entsprechenden Regelungen.

Der zuständige Superintendent Uwe Onnen hat am 20.08.2014 eine schriftliche Stellungnahme ab-

gegeben. Er versteht DHB-ZK VIII Art. 301 so, dass es geboten ist, sich daran zu halten. Zweck dieser Bestimmung ist aus seiner Sicht, dass die Bezirke gebeten sind, jüngere Personen, die eine Befähigung für die Aufgabe haben, zu fördern und für diese Aufgabe vorzuschlagen, um einen Generationswechsel zu ermöglichen. Er habe beobachtet, dass gleichwohl die Bezirke sich oft auf den Amtsinhaber/die Amtsinhaberin verlassen und sich nicht die Mühe machten, geeignete Personen zu fördern und aufzubauen.

Entscheidungsgründe

Der Antrag ist zulässig. Gemäß 65 Abs. 2 h VLO ist ein Kirchenglied antragsberechtigt, soweit es die Verletzung seiner verfassungsmäßigen Rechte behauptet. Der Antragsteller trägt vor, durch die Wahl in seinem passiven Wahlrecht gemäß Art. 32 VLO verletzt zu sein.

Der Antrag ist auch begründet.

Der Bezirk hat DHB-ZK VIII Art. 301 im Ergebnis richtig angewandt. Die Frage, wie eine Soll-Vorschrift anzuwenden ist, lässt sich nicht eindeutig beantworten. DHB-ZK VIII Art. 505 gibt dazu folgende Hilfen:

*„7.1 **Muss-Bestimmungen** sind verbindliche Anordnungen, die erfüllt werden müssen. Werden sie verletzt, ist der gefasste Beschluss bzw. die getroffene Anordnung nicht rechtswirksam bzw. anfechtbar. Dabei ist nicht erforderlich, dass das Wort "muss" erscheint, es genügt der Indikativ, z.B. "die Zentralkonferenz ernennt einen Ausschuss ..." oder "die Kommission hat die Meinung des ... einzuholen".*

*7.2 Von **Soll-Bestimmungen** wird auch erwartet, dass sie erfüllt werden, ihre Nichterfüllung macht aber den Beschluss oder die Anordnung nicht rechtsunwirksam.*

*7.3 **Kann-Bestimmungen** stellen ein bestimmtes Verhalten ins freie Belieben, enthalten also eine Ermächtigung, von der kein Gebrauch gemacht werden muss oder soll.“*

Mit diesen Hilfen ist aber noch nicht zweifelsfrei geklärt, in welchen Fällen von der vorgesehenen Regelung abgewichen werden kann. Die Soll-Vorschrift lässt dadurch, dass ein Verstoß gegen sie nicht sanktioniert wird, bestimmte Fallgestaltungen offen, in denen tatsächlich die Vorschrift nicht eingehalten wird, ohne dass dies zu Sanktionen führt. Welche Fallgestaltungen dies sind, bleibt letztlich offen.

Für den konkreten Fall der Altersbegrenzung der Wahl des Laienmitgliedes lässt sich diese Bestim-

mung dahingehend auslegen, dass kein Kandidat aufgestellt werden soll, der das 70. Lebensjahr bereits vollendet hat, dass aber gleichwohl Konstellationen denkbar sind, in denen der betreffende Kandidat trotzdem aufgestellt wird. Welche Situation ein Abweichen von der Vorschrift rechtfertigt, kann hier nicht abschließend aufgezählt werden und wäre in jedem Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden. Denkbar erscheinen insbesondere Fälle, in denen trotz intensiver Suche auf dem Bezirk niemand gefunden wird, der bereit ist, sich für die Wahl des Laienmitgliedes aufstellen zu lassen, oder dass ein entsprechender Kandidat gewählt wird, obwohl er vom Vorschlagsausschuss nicht vorgeschlagen und daher auch nicht namentlich auf dem Stimmzettel angegeben wurde.

In jedem Fall ist aufgrund dieser Soll-Vorschrift der Vorschlagsausschuss verpflichtet, zunächst intensiv nach anderen Kirchengliedern auf dem Bezirk zu suchen, die als Kandidaten aufgestellt werden könnten. Genau dies hat der betreffende Vorschlagsausschuss auch getan und dabei auch eine Kandidatin gefunden. Vom Ergebnis her betrachtet kann damit dahingestellt bleiben, ob die Beteiligten in diesem Bezirk DHB-ZK VIII Art. 301 S. 4 richtig ausgelegt haben oder mehr als Muss-Vorschrift verstanden haben.

Auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Altersbegrenzung gemäß Art. VIII 301 DHB-ZK keine Muss-Vorschrift darstellt, sondern eine Soll-Vorschrift und auch bei Einhaltung der dargestellten Auslegungsregeln verstößt die Vorschrift gegen höherrangiges Recht, nämlich Art 32 VLO und Art. 138 VLO.

Art. 32 steht in der VLO unter I Verfassung und sieht keinerlei Altersbegrenzung für die Wahl des Laienmitglieds vor. Einzige Voraussetzung für das von einem Bezirk gewählte Laienmitglied ist, dass es 2 Jahre unmittelbar vor der Wahl Glied der Evangelisch-methodistischen Kirche gewesen ist und sich mindestens 4 Jahre unmittelbar vor der Wahl in dieser Kirche aktiv beteiligt hat. Damit gibt dieser Artikel kein Mindestalter vor, theoretisch könnte durchaus auch ein minderjähriges Kirchenglied, das beispielsweise mit 14 Jahren als Glied aufgenommen wurde, sich mindestens 2 Jahre zuvor und danach aktiv in der Kirche beteiligt hat, vor Eintritt der Volljährigkeit bereits im Alter von 16 Jahren als Laienmitglied gewählt werden. Ebenso wenig wie ein Mindestalter nicht vorausgesetzt wird, schränkt Art. 32 VLO die Wählbarkeit auch nicht durch ein Höchstalter ein. Die weiter in Art. 32 enthaltenen Altersangaben bezüglich verschiedener junger Personen betrifft nicht die vom Bezirk zu wählenden Laienmitglie-

der, sondern weitere, zusätzliches zu wählenden Mitglieder der Jährlichen Konferenz, um die es im vorliegenden Zusammenhang nicht geht. Art 32 VLO enthält auch keinen rechtlichen Vorbehalt dahingehend, dass Näheres durch das DHB-ZK oder eine andere Ordnung geregelt wird. Damit kommt eine Einschränkung dieses sehr weit gehend gefassten passiven Wahlrechts nur durch andere Bestimmungen der VLO oder aber, wenn überhaupt, nur aufgrund triftiger sachlicher Gründe in Betracht.

Eine Einschränkung erfährt Art. 32 VLO durch Art. 259 Abs. 1 lit. b) VLO, in dem die Bildung des Vorschlagsausschusses geregelt ist. Dort ist bestimmt:

„b) Der Ausschuss arbeitet während des Jahres dem Bezirksvorstand in allen Personalangelegenheiten (außer bei Angestellten) zu. Er sucht und fördert geeignete Personen und sorgt für entsprechende Schulung. In Zusammenarbeit mit den Ausschüssen des Bezirksvorstands koordiniert er den Personalbedarf der Gemeinde im Blick auf Leitung und Mitarbeit.“

Dem Vorschlagsausschuss ist damit auch die Aufgabe zugewiesen, für die Wahl des Laienmitglieds geeignete Personen zu suchen und zu fördern. Aus dieser Einschränkung kann aber nicht abgeleitet werden, dass Kirchenglieder, die das 70. Lebensjahr erreicht haben, generell für die Wahl zum Laienmitglied des Bezirks ungeeignet sind.

Auch die oben genannten triftigen sachlichen Gründe für die Einschränkung des passiven Wahlrechts gemäß Art. 32 VLO sind derzeit nicht ersichtlich.

Ein denkbarer Grund für diese Vorschrift könnte die Überlegung gewesen sein, dass Menschen, die das 70. Lebensjahr überschritten haben, aufgrund des hohen Alters generell der Aufgabe eines Laienmitglieds des Bezirks in der Jährlichen Konferenz nicht mehr gewachsen sind und daher ungeeignet sind. Dieses Argument könnte unter Umständen ein Motiv gewesen sein, diese Regelung in das DHB-ZK aufzunehmen. Der Rechtsrat konnte nicht ermitteln, wann genau diese Einschränkung in das DHB-ZK aufgenommen wurde. Fest steht aber, dass entgegen der in einer Stellungnahme geäußerten Ansicht diese Altersbegrenzung nicht neu ist. Sie findet sich auch im DHB-ZK in der Fassung von 2005 unter Art. 355 und in der Fassung vom Mai 1987 unter Art. 355 Abs. 1 Ziff. 1.1. Damit existiert diese Regelung schon mindestens 28 Jahre, wahrscheinlich aber schon deutlich länger. Selbst wenn zum Zeitpunkt der Aufnahme dieser Vorschrift in das Diensthandbuch Personen, die

das 70. Lebensjahr überschritten hatten, als sehr alt angesehen wurden und möglicherweise jedenfalls überwiegend nicht mehr für dieses Amt geeignet waren, kann dies heute nicht mehr gelten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es im Alter in den vergangenen Jahrzehnten zu gravierenden Veränderungen gekommen ist und die Menschen in Deutschland durchschnittlich um mehr als 10 Jahre älter werden als in den fünfziger Jahren und die gewonnenen Lebensjahre in der Regel gesund und geistig fit erleben. So wird im 6. Bericht der Bundesregierung zur Lage der älteren Generation in der Bundesrepublik Deutschland von 2011 (S. 404 f) ausgeführt:

„Die zumeist als Berechtigung für Altersgrenzen angeführte unterstellte verminderte Leistungsfähigkeit älterer Menschen prägt negative Altersbilder in der Bevölkerung, aber auch in der Selbstwahrnehmung älterer Menschen. Die mit Altersgrenzen ... zumeist verbundene unwiderlegbare Vermutung einer eingeschränkten Leistungsfähigkeit älterer Menschen steht in einem Widerspruch zu wissenschaftlichen Erkenntnissen über die Kompetenz älterer Menschen. Im Sinne differenzierter Altersbilder sind Flexibilisierungen bei den Altersgrenzen bezogen auf ehrenamtliche Betätigungen dringend geboten.“

Unter Berücksichtigung dieser Umstände steht für den Rechtsrat fest, dass allein das kalendarische Alter eines Kirchengliedes von 70 Jahren kein Kriterium dafür darstellt, ob dieses Kirchenglied geeignet und in der Lage ist, um für die nächsten 4 Jahre die Tätigkeit eines Laienmitgliedes des Bezirks wahrzunehmen. Ein Blick in die Gesellschaft zeigt, dass durchaus ein Großteil der über 70-jährigen geistig fit und beweglich ist, aktiv in der Gemeinde und der Gesellschaft mitarbeitet und daher keinerlei altersbedingte Einschränkungen für eine Mitarbeit in der Jährlichen Konferenz bestehen. Sollten diese Voraussetzungen im konkreten Einzelfall tatsächlich nicht vorliegen, bedarf es dafür keiner allgemeinen Altersgrenze, vielmehr ist es Aufgabe des Vorschlagsausschusses gemäß Art. 259 VLO im Rahmen der Prüfung der Geeignetheit eines Kandidaten auch einzuschätzen, ob für diese konkrete Person aus Altersgründen eine Kandidatur nicht mehr in Betracht kommt.

Als weiterer Grund für die Notwendigkeit der Altersbegrenzung in DHB-ZK VIII Art. 301 wird teilweise angegeben, dass dadurch verhindert werden solle, dass Laienmitglieder allzu oft wiedergewählt würden, dadurch das Nachrücken jüngerer Kirchenglieder erschwert werde und letztlich in

der Konferenz sehr lange die gleichen Personen beinandersitzen.

Auch dieses Argument sieht der Rechtsrat nicht als triftigen Grund an, der eine starre Altersgrenze für die Wahl des Laienmitglieds rechtfertigen würde. Grund dafür ist einerseits der Umstand, dass das Problem der Dauerbesetzung von Plätzen in der Konferenz weniger mit dem kalendarischen Alter der Person zu tun hat. In der Regel steigen nämlich Menschen in den mittleren Lebensjahren in diese Arbeit ein und besetzen die Plätze nicht selten bereits Jahrzehnte, bevor die Altersgrenze von 70 Jahren überhaupt zum Tragen kommt. Eine Regelung, die beispielsweise die Anzahl der direkt aufeinander folgenden möglichen Wiederwahl eines Laienmitglieds begrenzt, wäre insoweit geeigneter und effektiver. Die jetzige Regelung der starren Altersgrenze erscheint auch deshalb wenig geeignet, zu einer deutlichen "Verjüngung" der Konferenzmitglieder beizutragen, weil es durchaus möglich ist, dass statt des 70 jährigen eine oder ein 60 jährige/r gewählt wird.

Zudem hat bereits Art. 259 Abs. 1 VLO den Zweck, eine ausgewogene Struktur der Jährlichen Konferenzen zu ermöglichen. Diese Vorschrift überträgt den Vorschlagsausschüssen und den Bezirksvorständen ausdrücklich die Aufgabe:

„bei den Wahlvorschlägen so weit als möglich auf die Einbeziehung der unterschiedlichen Personengruppen im Sinne des Grundsatzes der Inklusivität zu achten“.

Daraus folgt, dass diese Gremien sich gerade nicht damit begnügen dürfen, alle 4 Jahre nur das bisherige Laienmitglied, das für die Wiederwahl zur Verfügung steht, als einzigen Kandidaten für die Wahl aufzustellen, sondern sich intensiv darum bemühen müssen, weitere Kandidaten aus unterschiedlichen Personengruppen zu finden und zu motivieren. Darunter sind insbesondere auch verschiedene Altersgruppen und auch die Berücksichtigung beider Geschlechter zu verstehen. Sofern die Vorschlagsausschüsse bzw. die Bezirksvorstände in der Vergangenheit dieser Verpflichtung möglicherweise nur unzureichend nachgekommen sind, wie dies in der Stellungnahme des Superintendenten zum Ausdruck kommt, rechtfertigt dies nicht die Beibehaltung einer starren Altersgrenze, sondern wäre eher Anlass, die entsprechenden Gremien deutlich über diese Verpflichtung aus der VLO zu informieren.

Die Regelung unter DHB-ZK VIII 301 verstößt auch gegen Art. 138 VLO. Die Bestimmung lautet:

„Getreu dem Beispiel Jesu wissen wir uns berufen, trotz aller Verschiedenheit, allen Menschen zu dienen. Inklusivität bezeichnet eine Grundhaltung, die durch Offenheit, Annahme und Unterstützung alle Personen befähigt, am Leben der Kirche, der Gesellschaft und der Welt teilzunehmen. Inklusivität schließt deshalb jede Form von Diskriminierung aus. In der Evangelisch-methodistischen Kirche ermöglicht der Grundsatz der Inklusivität, dass sich alle, die die Bedingungen der Verfassung und Ordnung erfüllen, an jedem Ort und an allen Ebenen kirchlichen Lebens beteiligen können.“

Diese Vorschrift schließt daher eine Diskriminierung allein aufgrund des Lebensalters aus. Die Teilhabe auf allen Ebenen des kirchlichen Lebens umfasst auch die Mitarbeit in der Jährlichen Konferenz. Eine Einschränkung erfährt diese Inklusivität nach dem Wortlaut der Vorschrift allein durch die Verfassung und Ordnung, also durch die VLO. Sie kann daher gerade nicht durch eine Bestimmung im Diensthandbuch weiter eingeschränkt werden, wenn sich diese nur auf das Alter bezieht.

Der bereits dargestellte Umstand, dass die Menschen heute deutlich älter werden als vor Jahrzehnten, führt auch dazu, dass in den Gemeinden diese Altersgruppe einerseits deutlich stärker vertreten ist als vor Jahrzehnten, was noch durch den demografischen Wandel, also das stetige Ansteigen des Durchschnittsalters der Bevölkerung, verstärkt wird. Menschen dieser Altersgruppe arbeiten auch in den Gemeinden wesentlich stärker mit als vor Jahrzehnten. Umso weniger scheint es daher gerechtfertigt, dass gerade dieser Personenkreis, der in dem einen oder anderen Bezirk möglicherweise sogar die Stütze der Gemeinde darstellt, keinen Kandidaten aus ihren Reihen mehr in die Jährliche Konferenz entsenden können soll.

Aufgrund der festgestellten Unwirksamkeit des DHB-ZK VIII Art. 301 letzter Satz, ist die Wahl des Laienmitglieds auf dem Bezirk Kiel vom 15.05.2014 unwirksam und muss wiederholt werden. Die Vorbereitung der Wahl, insbesondere die Gestaltung des Stimmzettels, erfolgte, was aus den Protokollen des Vorschlagsausschusses hervorgeht, unter Berücksichtigung und Anwendung des Art. 301. Nachdem nicht auszuschließen ist, dass ohne Berücksichtigung dieser Vorschrift bzw. in Kenntnis ihrer Unwirksamkeit der Antragsteller (allein oder zusammen mit der weiteren Kandidatin) als Kandidat auf dem Stimmzettel aufgenommen worden wäre und wiederum nicht auszuschließen ist, dass er dann möglicherweise gewählt worden wäre, muss die Wahl für unwirksam erklärt und neu durchgeführt werden. Der Antragsteller hat das Wahlergebnis durch Anrufung des

Rechtsrats zeitnah angefochten und eine Konstituierung der Konferenz ist bislang nicht erfolgt.

Im Hinblick auf dieses Ergebnis kann für die hier zu treffende Entscheidung dahingestellt bleiben, ob auch die sonstigen, vom Antragsteller behaupteten Verfahrensverstöße zur Aufhebung der Wahl geführt hätten. Daher wird nachfolgend lediglich kurz ohne nähere Vertiefung auf diese Formalien eingegangen.

Der Einwand, dass grundsätzlich bei der Einladung zu Versammlungen oder Sitzungen, bei denen Wahlen stattfinden, die Wahlen als Tagesordnungspunkt in die Einladung aufgenommen werden müssen, ist zutreffend. Gleichwohl ist eine Heilung eines Verstoßes hiergegen denkbar, wenn eine Auswirkung auf das Wahlergebnis nicht ersichtlich ist und eine solche vom Antragsteller auch nicht behauptet wird.

DHB-ZK VIII Art. 307 Abs. 7 sieht grundsätzlich die Briefwahl bei Bezirksversammlungen beziehungsweise Gemeindeversammlungen vor, wenn dies die Bezirkskonferenz zugelassen hat. Die Einschränkung für Stich- oder Neuwahlen im letzten Satz ist hier nicht einschlägig. Damit sind Wahlen gemeint, deren Notwendigkeit sich erst in der Bezirksversammlung ergeben, wobei dann aus nachvollziehbaren Gründen eine Briefwahl nicht mehr möglich ist.

DHB-ZK Art. 307 Abs. 1 sieht vor, dass ein Wahlausschuss gebildet werden kann. Ein zwingendes Erfordernis ergibt sich aus dieser Vorschrift nicht. (siehe dazu auch oben die Definition der Kann-Vorschrift gemäß DHB-ZK VIII Art. 505 unter 7.3)

Auch wenn wünschenswert ist, dass bei einer Wahl grundsätzlich mehr Personen kandidieren, als gewählt werden können, ist eine Wahl auch dann zulässig, wenn die Zahl der Kandidaten der Zahl der zu wählenden Kandidaten entspricht, z.B. dann, wenn schlicht keine weiteren Kandidaten gefunden werden konnten.

Gemäß DHB-ZK VIII Art. 506 Abs. 2 zählen bei einer Wahl oder Abstimmung nur Ja-Stimmen und Nein-Stimmen, während Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben, was bedeutet, dass sie nicht für die Feststellung der abgegebenen gültigen Stimmen herangezogen werden. Bei Anwendung dieser Richtlinie auf das Wahlergebnis hätten ohne die Berücksichtigung der 3 Enthaltungen nicht 34, sondern nur 31 gültige Stimmen angegeben werden müssen. Einen Einfluss auf das Wahlergebnis hat dies nicht.

Auch sieht der Rechtsrat die ausdrückliche Möglichkeit der Enthaltung auf dem Stimmzettel nicht

als so schwerwiegenden Fehler an, der die Aufhebung der Wahl und eine Neuwahl rechtfertigen würde.

Gemäß DHB-ZK Art. 506 Abs. 2.3 sind bei Wahlen für besondere Angelegenheiten (Verfassungsänderungen, gegebenenfalls Personal- und Grundsatzzfragen) qualifizierte Mehrheiten wie jeweils vorgesehen von mindestens 2/3 oder mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Erfordernis dieser qualifizierten Mehrheiten muss dies in der jeweils zu Grunde liegenden einschlägigen Vorschrift genannt werden. Art. 32 VLO sieht eine solche qualifizierte Mehrheit bei der Wahl des Laienmitgliedes nicht vor.

48. Jahrgang, 2015

Amtsblatt der Evangelisch-methodistischen Kirche
Ludolfusstraße 2-4, 60487 Frankfurt am Main

Herausgeberin: Bischöfin Rosemarie Wenner
Redaktion: Ruthardt Prager

Sie finden das Amtsblatt unter www.emk.de